

ZEUGENSCHRIFTTUM

Name:	ZS Nr.	Bd.	Vermerk:
F U C H S , Alois Dr. (RegRat Zollverw.)	2500		

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog: Beamte III - Beurteilung " Ernennung Gesellschaft -5-2- Beamte Öffentl. Dienst - 3 - Besoldung Reparationen-6-Fuchs, Alois Beamte III - Versetzung	Fuchs, Alois Dr.

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Alberis

15. 7. 1960

Herrn Regierungsdirektor
Dr. Alois Fuchs

Dr. Beh./St.

Nürnberg
Viatisstraße 25

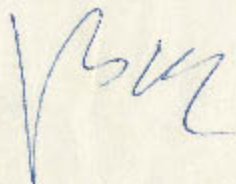
Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor!

Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen
Ihres Wiedergutmachungsfalles vom 18. Juni 1960; bitte
entschuldigen Sie, daß dies, weil der zuständige Sach-
bearbeiter auf Urlaub war, erst heute geschieht.

Da wir das Material in unser Archiv aufnehmen wollen,
wären wir Ihnen noch für eine kurze Mitteilung dankbar,
ob Sie Ihre Aufzeichnungen der allgemeinen Benutzung
oder nur der Benutzung durch Mitglieder des Instituts
zur Verfügung stellen wollen.

Mit den besten Empfehlungen
INSTITUT FÜR ZEITGESCHICHTE

Im Auftrage:



ZS-2500-3

Dr. Alois Fuchs
Regierungsdirektor

(13a) Nürnberg, 18. Juni 1960
Viatisstraße 25
Ruf 481925

An das
Institut für Zeitgeschichte
Betrifft: Nationalsozialistische und neonazistische
Verfolgungsmaßnahmen
Bezug: Ihr Schreiben vom 15. 3. 1960 Dr. Bch/Bö
Anlage: 1 Heft mit 70 Blättern

Institut für Zeitgeschichte
Datum: 21. Juni 1960
Nr. <i>Rg</i>
<i>Sch</i>

Ar
4-20
h

Sehr geehrte Herren!

Entsprechend Ihrer Bitte um einen Bericht über mein Schicksal im sog. Dritten Reich übersende ich als Anlage ein Aktenheft mit Abschriften von Schriftsätzen und Bescheiden. Daraus ergibt sich m.E. ein wesentlicher Teil dieser Verfolgungsmaßnahmen und auch ihre neonazistische Auswirkung in den letzten Jahren (z.B. Bl. 42/47). Ferner habe ich meine Laufbahn mit anderen Kollegen verglichen, die zwischen 1933 und 1945 politisch besser beurteilt waren als ich (Bl. 67/68).

Leider war es mir nicht möglich, Ihnen von meinem sämtlichen Material Abschriften anzufertigen, ich bin aber natürlich gerne bereit, etwaige Anfragen weitestgehend zu beantworten und mit weiteren Dokumenten zu belegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

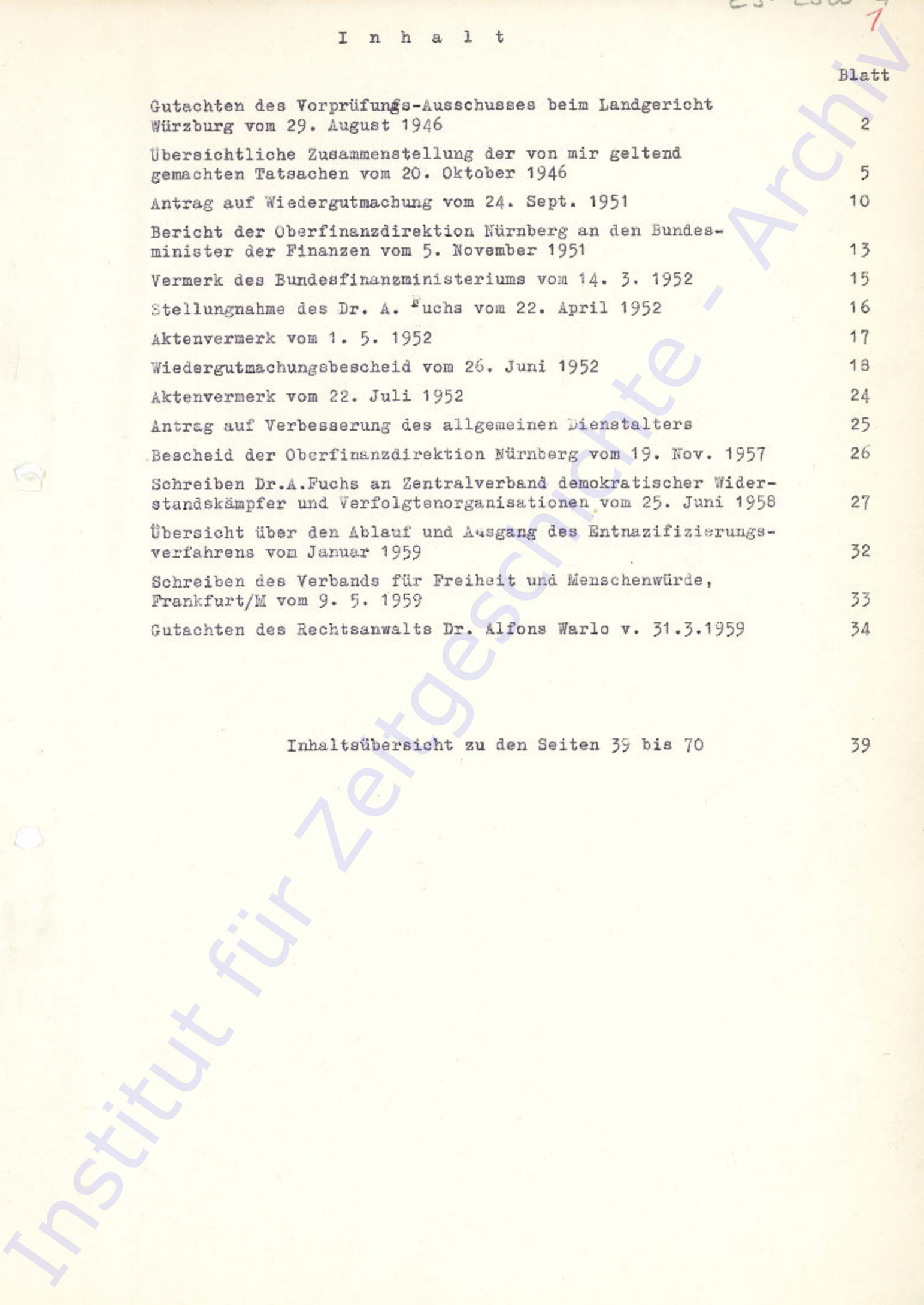
A. Fuchs

Institut für Zeitgeschichte

I n h a l t

Blatt

Gutachten des Vorprüfungs-Ausschusses beim Landgericht Würzburg vom 29. August 1946	2
Übersichtliche Zusammenstellung der von mir geltend gemachten Tatsachen vom 20. Oktober 1946	5
Antrag auf Wiedergutmachung vom 24. Sept. 1951	10
Bericht der Oberfinanzdirektion Nürnberg an den Bundesminister der Finanzen vom 5. November 1951	13
Vermerk des Bundesfinanzministeriums vom 14. 3. 1952	15
Stellungnahme des Dr. A. Fuchs vom 22. April 1952	16
Aktenvermerk vom 1. 5. 1952	17
Wiedergutmachungsbescheid vom 26. Juni 1952	18
Aktenvermerk vom 22. Juli 1952	24
Antrag auf Verbesserung des allgemeinen Dienstalters	25
Bescheid der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 19. Nov. 1957	26
Schreiben Dr.A.Fuchs an Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und Verfolgtenorganisationen vom 25. Juni 1958	27
Übersicht über den Ablauf und Ausgang des Entnazifizierungsverfahrens vom Januar 1959	32
Schreiben des Verbands für Freiheit und Menschenwürde, Frankfurt/M vom 9. 5. 1959	33
Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Alfons Warlo v. 31.3.1959	34
Inhaltsübersicht zu den Seiten 39 bis 70	39



25-1500-5
Archiv 2

A b s c h r i f t

Az. Nr. 37/Schu.

Der Vorprüfungs-Ausschuß
beim Landgericht Würzburg,

gebildet aus:

- 1.) Amtsgerichtsdirektor Schuler als Vorsitzender,
- 2.) Amtsgerichtsrat Dr. H. Kittel,
- 3.) Rechtsanwalt und Notar Dr. E. Döhling,

erstattet in dem Entnazifizierungsverfahren
betreffend:

Regierungsrat Dr. A l o i s F u c h s in Würzburg
folgendes

G u t a c h t e n :

Regierungsrat Dr. Alois Fuchs in Würzburg
wird in die Gruppe der "E n t l a s t e t e n"
eingereiht.

G r ü n d e :

Fuchs, der im Februar 1926 die Referendarprüfung und im April 1929 die juristische Staatsprüfung in Bayern bestanden hatte, beschäftigte sich zunächst bei einem Rechtsanwalt und bei der Staatsanwaltschaft. Im März 1930 entschied er sich für den Zolldienst als Lebensberuf. Er wurde nach Erledigung des Vorbereitungsdienstes beim Landesfinanzamt Würzburg am 1. März 1931 als Regierungsassessor übernommen. Am 1. August 1933 wurde er Regierungsrat in Oldenburg, nach Auflösung dieses Landesfinanzamtes in Bremen. Von 1936 bis 1938 war er Vorsteher des Hauptzollamts in Schneidemühl und arbeitete weiterhin als Referent des jeweiligen Oberfinanzpräsidenten in Stettin, Saarbrücken, Rudolstadt und Magdeburg. Hier wurde er im November 1945 auf Weisung der sowjetischen Militärregierung entlassen, weil er Parteimitglied war. Nunmehr erstrebt Fuchs, der seinen Wohnsitz in Würzburg genommen hat, die Anstellung als Richter in Bayern.

Damit ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des hiesigen Ausschusses gegeben.

Alle Feststellungen, die im Verfahren getroffen werden müssen, sind dem von Fuchs abgegebenen Material zu entnehmen, da amtliche Personalakten von den in der sowjetischen Zone gelegenen früheren Amtssitzen des Betroffenen nicht eingeholt werden können.

Die Angaben von Fuchs erscheinen glaubhaft, da sie sich mit den vorgelegten Bestätigungen der einwandfreien, gewichtigen Zeugen decken und da sie Fuchs ausdrücklich unter Bezugnahme auf Art. 65 des Gesetzes vom 5. März 1946 verbürgt hat.

Nach Abstammung und Erziehung im Elternhaus war Fuchs strenggläubiger Katholik, der seinem Bekenntnis noch treu blieb, als er erwachsen

und im Denken und Handeln reif und frei geworden war. Auf der Hochschule trat er einer katholischen Studentenverbindung bei und gab seiner religiösen Überzeugung nach außen klaren Ausdruck. Diese Übung änderte er auch als Beamter bis zu seiner Entlassung nicht.- Zeugnis Krankemann Bl. 17, Graf Bissingen, Bl. 8, Finanzpräsident Fromme, Bl. 7, Pfarrer Reyer Bl. 5, Hohmann Bl. 5, Oberregierungsrat Zängerle Bl. 5 -

Da zwischen einer Überzeugten christlichen Lebenshaltung und der Ideologie des Nat. Soz. trennend eine Welt liegt, ist verständlich, daß Fuchs in Parteikreisen seines Amtes überall Anstoß erregte und zahlreichen Anfeindungen ausgesetzt war. Fuchs sah seine Laufbahn und seit seiner im Jahre 1934 erfolgten Verheiratung, der zwei Kinder entsprossen, die materielle Existenz seiner Angehörigen gefährdet. Diese Zwangslage brachte den Beamten und Familienvater allmählich ins Wanken und zuletzt zum Nachgeben.

Fuchs gehörte in zeitlicher Reihenfolge zuerst der Gliederung des NSKK seit 23. Juli 1933 an. Er brachte es nach über zehnjähriger Mitgliedschaft im Jahre 1944 zum Truppführer, als er bereits Soldat und als solcher Gefreiter geworden war. Truppführer ist kein Amtsträger, abgesehen davon, daß Fuchs die Führung des Trupps niemals übernommen und ausgeführt hat. Die Beurteilung hat daher nach Teil B Ziff. 13, nicht nach Teil A lit. E Kl. II Ziff. 5 des Anhangs zum Gesetze zu erfolgen.

Fuchs trat dieser Gliederung bei, als er zum Regierungsrat in Oldenburg befördert worden war. Glaubhaft gibt er hierzu an, daß sein Eintritt nicht die Folge politischer Erwägungen, sondern sportlicher Begeisterung gewesen sei. Seine vorgesetzte Oberbehörde habe diese sportlichen Belange anerkannt und gefördert, sie habe sogar die N.S.K.K.-Beiträge für ihre Beamten, die eigene Fahrzeuge im Dienste benützten, beglichen, weil dies im Interesse des Amtes selbst gelegen sei. Selbstverständlich wurden bei dieser Art der Beitragsleistung nur die allgemein üblichen Beiträge zur Verfügung gestellt.

Diese Mitgliedschaft kann gegenüber der festgestellten charakterlichen Grundhaltung von Fuchs nicht als Zeichen politischen Abfalls und als Fahnenflucht aus dem Lager der Aufrechten gewertet werden.

In den Jahren 1936 bis 1938 wurde Fuchs Mitglied des Reichsbunds deutscher Beamter, der NSV., des Rechtswahrerbundes und des Reichsluftschutzbundes, ohne je ein Amt dabei zu führen. Dieser Anschluß an Verbände der NSDAP. ohne Amtsführung begründet überhaupt keine Belastung nach Klasse II, sie beweist aber auch nichts gegen die antinationalsozialistische Grundhaltung von Fuchs.

Im Jahre 1937 hatte das NSKK für sein Mitglied Fuchs aus Anhänglichkeit und Gefälligkeit den Antrag gestellt, ihn in die Partei aufzunehmen. Durch Urteil des Kreisgerichts der NSDAP wurde die Aufnahme trotzdem abgelehnt, weil Fuchs bereits politisch anrüchig geworden war. - Beweis Zollinspektor Ruch Bl. 16. -

- Der Grund dieser, Fuchs in den Kreisen aller Parteifanatiker diffamierenden Abweisung war, daß dieser sich den Wünschen des dortigen Kreisamtsleiters, der Zollamtman der gleichen Behörde war, in Fragen der Qualifikation politisch mißliebig gewordener Mitarbei-

ter nicht fügte. Deswegen wurde Fuchs auch aus der Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Amtes abgeschoben, obwohl diese zu seinem ordentlichen Referat gehört hatte. Diese dienstliche Zurücksetzung zog zum Nachteil des Fuchs noch weitere Kreise in den späteren Stellen in Stettin etc; er wurde nicht mehr in der Personalabteilung eingesetzt. Fuchs ließ sich trotz fortgesetzter Schikanen nicht von der geraden Bahn bei der Würdigung seiner Mitarbeiter im Dienste abbringen und verweigerte grundsätzlich Begünstigungen für Anwärter, wenn sie unwürdig waren, aber der Partei angehörten.- Vgl. Bestätigung des Zollinspektors Ruch Bl. 16. - Für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit von Fuchs in Saarbrücken in den Jahren 1942 und 1943 bezeugt Oberregierungsrat Neuhaus - Bl. 9 d.A.- die "leichte Zurücksetzung von Fuchs wegen seiner "politischen Unzuverlässigkeit". - Vgl. auch die Bestätigung des Finanzpräsidenten Fromme Bl. 7 d.A. - Diese Kämpfe um seiner religiösen und politischen Gesinnung willen brachte Fuchs, der begründete Zweifel an seiner weiteren Verwendung als Beamter haben mußte, schließlich dazu, sich im Jahre 1943 auch persönlich um die Aufnahme in die NSDAP zu bemühen. Sie wurde diesmal bewilligt, aber wie so häufig der Beiträge halber auf 1. April 1940 zurückdatiert.

Damit unterliegt Fuchs der Prüfung nach Anhang Teil B Ziff. 5.

Es gilt auch hier bei gerechter Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse im Sinne des Art. 2 des Gesetzes, daß Fuchs in einer Zwangslage handelte und daß die Parteimitgliedschaft an der tatsächlichen Gesamthaltung von Fuchs, der nur äußerlich sich fügte, im Innern aber Gegner der Partei blieb, nichts änderte.

Fuchs ist daher an sich als "Mitläufer" nach Art. 12 a.a.O. zu beurteilen, da er nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen, ihn nur unwesentlich unterstützte und sich am allerwenigsten als Militarist erwiesen hat. Er kann aber mit Fug verlangen, als "Entlasteter" im Sinne des Art. 13 a.a.O. anerkannt zu werden. Wie oben im einzelnen ausgeführt ist, hat Fuchs dem Nationalsozialismus nicht nur passiven Widerstand, sondern sehr aktiven Widerstand entgegengesetzt. Die charaktervolle Festigkeit, mit der er allen Anfechtungen bei der Verwaltung seines Amtes als Personalreferent dauernd entgegentrat, beweist, daß er ein Mann von festen und gerechten Grundsätzen war und daß er diesen für ihn geltenden Maßstäben rücksichtslos auch auf Kosten der Feindschaft der Partei Geltung verschaffte. Er ließ sich nicht breitschlagen, wenn seine nationalsozialistisch gesinnten Untergebenen glaubten, ihre politischen Großtaten einsetzen zu dürfen, wenn sie eine dienstliche Besserstellung erstrebten. Die von den Zeugen eingehend behandelten Fälle Kriegs und Ziebau beweisen dies eindeutig.

Die Versetzung von Fuchs von Saarbrücken nach dem kleinen Ort Rudolstadt war die nachteilige Folge für den Kampf ums Recht. Auch später blieb Fuchs seinen amtlichen Grundsätzen treu und mußte dafür weiterhin Anfeindungen und Verdächtigungen in Kauf nehmen. Mit gutem Grund macht Fuchs geltend, daß er dienstliche Maßregelungen zu befürchten hatte, da er ja schon vorher in eine kleinere Stadt versetzt worden war. Da er Familienvater war, brachten diese Kämpfe für ihn drückende Sorgen, wenn seine künftige amtliche Existenz in Frage gestellt wurde. Es ist auch glaubhaft, daß Fuchs unter schweren seelischen Depressionen litt, die die zwingenden Folgen seiner Unnachgiebigkeit waren. Ob die durch das ärztliche Zeugnis

Dr. Würdehoffs vom 24. Juli 1946 bestätigte Erkrankung als Folgeerscheinung der dauernden inneren Bedrängnis im Dienste zu erachten ist, kann dahingestellt bleiben; wahrscheinlich ist sie es.

Als kämpferische Tat von Fuchs muß auch die Tatsache anerkannt werden, daß er immer seine religiöse Anschauung nach A außen vertrat und sie deutlich in Erscheinung treten ließ, obwohl er so schlechte Erfahrungen gemacht hatte. In dieser Beziehung kann wiederum auf das Zeugnis des Oberzollinspektors Krenkemann Bl. 17 d.A. Bezug genommen werden

Fuchs hat also trotz einer formellen Mitgliedschaft sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und er hat dadurch Nachteile erlitten.

gez. Schuler

gez. Dr. Kittel

gez. Dr. Döhling

Az. Nr. 37/Schu.

Würzburg, 29. August 1946

Betreffend: Regierungsrat Dr. A l o i s F u c h s
in Würzburg

N i e d e r s c h r i f t

In der heutigen Beratungs-Sitzung des Vorprüfungs-Ausschusses im Bereich des Landgerichtsbezirks W ü r z b u r g ,

gebildet aus:

- 1.) Amtsgerichtsdirektor Schuler als Vorsitzender,
- 2.) Amtsgerichtsrat Dr. H. Kittel,
- 3.) Rechtsanwalt u. Notar Dr. E. Döhling,
Just. Ang. Stöckel als Protokollführer,

trug der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vor, soweit er für das Verfahren von Belang ist, und gab die Belastungen und die vorgelegten Beweismittel bekannt.

Sodann wurde vorgerufen

Regierungsrat Dr. A l o i s F u c h s in Würzburg und veranlaßt, vorzutragen, was er zur Ergänzung der Akten noch vorzubringen habe.

Im wesentlichen wiederholte Dr. Fuchs die bereits schriftlich abgegebenen Erklärungen. Besonders betonte er, daß er niemals größere Beiträge gezahlt habe als solche, zu denen er verpflichtet war.

Zu seiner Vermögenslage befragt, erklärte der Betroffene, daß er in Magdeburg völlig ausgebombt wurde, sein Vermögen in Magdeburg beschlagnahmt und für ihn unerreichbar, daß ihm ferner der Rest seiner Habe auf der Flucht gestohlen worden sei; er ist also völlig mittellos.

Dr. Fuchs wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er seine mündlichen und schriftlichen Angaben unter dem Druck des Art. 65 des Gesetzes und der Strafandrohung laut Fragebogen der Militärregierung machen müsse.

Hierauf wurde Dr. Fuchs wieder entlassen.

Nach eingehender Beratung erging folgender

B e s c h l u ß :

Regierungsrat Dr. Alois Fuchs in Würzburg wird in die Gruppe der "Entlasteten" eingereiht.

gez. Schuler

Der Landgerichtspräsident
W ü r z b u r g

Würzburg, den 6. Sept. 1946

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in B a m b e r g

Betr.: Durchf.d.Säub.Ges.

Hier Vorprüfungsverf. über Dr. F u c h s Alois
Regierungsrat in Würzburg.

Ich schließe mich dem Gutachten des Vorprüfungsausschusses vollinhaltlich an.

gez. Dr. Lobmiller

Dr. Alois Fuchs

Würzburg, 20. Oktober 1946
Sternstraße 13

Übersichtliche Zusammenstellung
der von mir geltend gemachten Tatsachen

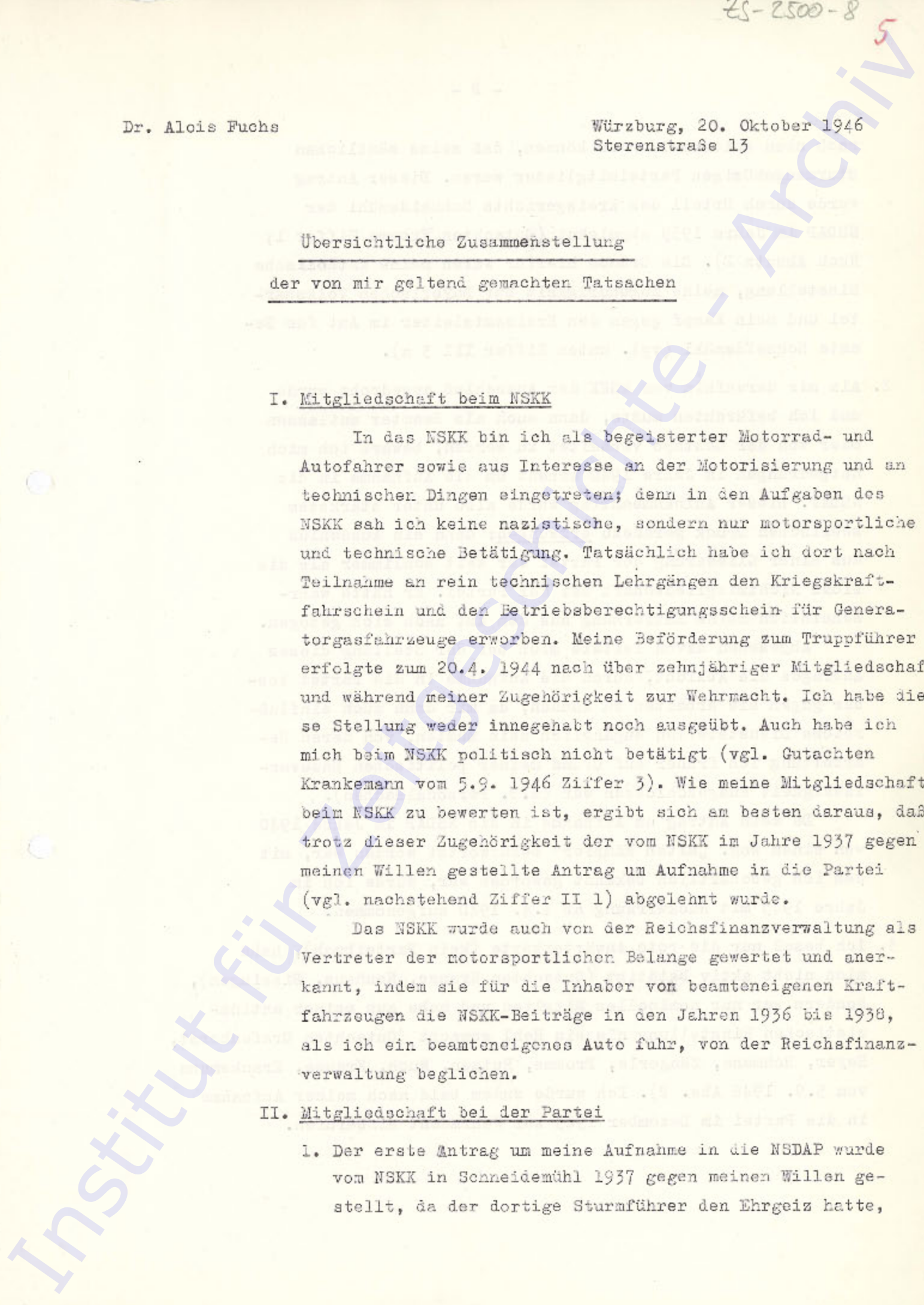
I. Mitgliedschaft beim NSKK

In das NSKK bin ich als begeisterter Motorrad- und Autofahrer sowie aus Interesse an der Motorisierung und an technischen Dingen eingetreten; denn in den Aufgaben des NSKK sah ich keine nazistische, sondern nur motorsportliche und technische Betätigung. Tatsächlich habe ich dort nach Teilnahme an rein technischen Lehrgängen den Kriegskraftfahrerschein und den Betriebsberechtigungsschein für Generatortgasfahrzeuge erworben. Meine Beförderung zum Truppführer erfolgte zum 20.4. 1944 nach über zehnjähriger Mitgliedschaft und während meiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Ich habe diese Stellung weder innegehabt noch ausgeübt. Auch habe ich mich beim NSKK politisch nicht betätigt (vgl. Gutachten Krankemann vom 5.9. 1946 Ziffer 3). Wie meine Mitgliedschaft beim NSKK zu bewerten ist, ergibt sich am besten daraus, daß trotz dieser Zugehörigkeit der vom NSKK im Jahre 1937 gegen meinen Willen gestellte Antrag um Aufnahme in die Partei (vgl. nachstehend Ziffer II 1) abgelehnt wurde.

Das NSKK wurde auch von der Reichsfinanzverwaltung als Vertreter der motorsportlichen Belange gewertet und anerkannt, indem sie für die Inhaber von beamteneigenen Kraftfahrzeugen die NSKK-Beiträge in den Jahren 1936 bis 1938, als ich ein beamteneigenes Auto fuhr, von der Reichsfinanzverwaltung beglichen.

II. Mitgliedschaft bei der Partei

1. Der erste Antrag um meine Aufnahme in die NSDAP wurde vom NSKK in Schneidemühl 1937 gegen meinen Willen gestellt, da der dortige Sturmführer den Ehrgeiz hatte,



nach oben weitermelden zu können, daß seine sämtlichen Sturmangehörigen Parteimitglieder waren. Dieser Antrag wurde durch Urteil des Kreisgerichts Schneidemühl der NSDAP im Jahre 1939 abgelehnt (Gutachten Fromme Ziffer 1; Ruch Absatz 2). Die Gründe hierfür waren meine katholische Einstellung, meine Zugehörigkeit zur Bayerischen Volkspartei und mein Kampf gegen den Kreisamtsleiter im Amt für Beamte Schneidemühl (vgl. unten Ziffer III 3 a).

2. Als mir daraufhin vom NSKK der Ausschluß angedroht wurde und ich befürchten mußte, dann auch als Beamter entlassen oder von der Gestapo verhaftet zu werden, bewarb ich mich notgedrungen im Jahre 1940 erneut um die Aufnahme in die NSDAP. Dieser Aufnahmeantrag wurde also unter stärkstem seelischen Druck geradezu erzungen; denn ein Ausschluß aus einer Gliederung der Partei war weit schlimmer als die bloße Nichtmitgliedschaft bei der Partei. Er hätte wahrscheinlich meine Entfernung aus dem Amt nach sich gezogen.

Abgesehen davon leitete mich bei der Stellung dieses Antrages die Absicht, durch die Aufnahme in die Partei besser gegen sie arbeiten zu können, da mir dann auch einflußreiche Dienststellen zugänglich sein mußten, von deren Bearbeitung ich früher auf Grund meiner politischen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen war (z.B. Personalsachen).

Da mein Antrag um Aufnahme in die NSDAP im Jahre 1940 von einem sog. „alten Kämpfer“ befürwortet worden war, mit dem ich geschäftlich bekannt geworden war, wurde ich im Jahre 1943 mit Rückwirkung ab 1.4. 1940 aufgenommen.

3. Ich besaß nur die rote Anwärterkarte (kein Parteibuch), habe mich nicht aktiv betätigt (Gutachten Krause, Neuhaus, Bissingen), sondern war nur nominelles Mitglied und habe aus meiner antinazistischen Einstellung nie ein Mehl gemacht (Gutachten Grafenhorst, Heyer, Ehmann, Zängerle, Fromme, Rutzen, Ruch, Krause, Krankemann vom 5.9. 1946 Abs. 2). Ich wurde zudem bald nach meiner Aufnahme in die Partei im Dezember 1943 zur Wehrmacht einberufen.

III. Widerstand gegen die nazistische Gewaltherrschaft

Ich habe mich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß meiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nazistische Gewaltherrschaft geleistet:

1. Fall Zießau

Zießau war ein mir unterstellter Zollsekretär, der trotz bestandener Zollinspektor-Prüfung nicht befördert werden durfte, weil die Partei ihn als politisch unzuverlässig beurteilte. Aus eigenem Entschluß führte ich in diesem Falle eine Reihe von Zeugenvernehmungen durch, um dem Beamten zu helfen. Dadurch brachte ich mich in scharfen Gegensatz zu dem Kreisamtsleiter im Amt für Beamte in Schneidemühl, dem Zollamtman Mann Kriegs, und dem dortigen Kreisleiter Pufahl (Gutachten Ruch Abs. 2, Fromme Ziff. 3).

2. Kampf gegen Parteibonzen

Ich habe stets versucht, bei Bearbeitung meiner dienstlichen Obliegenheiten gegen Parteibonzen rücksichtslos durchzugreifen, selbst wenn ihr Fall von höheren Parteistellen befürwortet worden war, und Parteigegnern zu helfen (Gutachten Ruch Absatz 4). Leider wurde ich in diesem Bestreben dadurch lahmgelegt, daß man mir keine einflußreichen Sachgebiete übertrug (vgl. unten Ziffer IV 3).

3. Kampf gegen Parteigrößen meines Dienstbereiches

Ich habe stets gegen die maßgebenden Parteigrößen bei den Behörden, bei denen ich beschäftigt war, Stellung genommen und gearbeitet, obwohl ich mir dadurch in meiner dienstlichen Laufbahn nur schadete:

a) Fall Kriegs in Schneidemühl und Stettin

In Schneidemühl und auch beim Oberfinanzpräsidium Stettin hatte der Kreisamtsleiter im Amt für Beamte Schneidemühl, Zollamtman Mann Kriegs, einen beinahe unbegrenzten Einfluß. Er war fanatischer Nationalsozialist und führend in der Be-

wegung. Wer seine Ansichten und seine Meinung nicht gut-
hieß, machte sich ihn zum Gegner. Trotzdem lehnte ich es
als Vorsteher des Hauptzollamts Schneidemühl und als
Sachbearbeiter des Oberfinanzpräsidiums Stettin ab, nach
den Weisungen des Kriegs zu arbeiten und seine Wünsche
wegen Bevorzugung von Parteigenossen u.dgl. zu berücksich-
tigen.

Als die Partei wünschte, daß ich Kriegs als alten
Kämpfer und Funktionär der Partei zur Beförderung vor-
schlage, lehnte ich auch dies ab, obwohl mich damals der
Kreisleiter Pufahl von Schneidemühl wegen Kriegs sogar per-
sönlich aufsuchte. (Vgl. Gutachten Rutzen Abs. 2, Fromme
Ziffer 1, Buch Abs. 2). Dadurch war die Feststellung meiner
politischen Unzuverlässigkeit besiegelt.

b) Fall Liman in Saarbrücken

Auch hier weigerte ich mich, den Tanz um das goldene
Kalb mitzumachen und distanzierte mich weitgehend von dem in
Saarbrücken für die Zollbeamten maßgebenden Parteimitglied
Präsident Dr. Liman, der sich als Fachschaftsleiter und Funk-
tionär des Altherrenbundes betätigt hat (Gutachten Neuhaus).
U.a. beanstandete ich als Referent für Kraftfahrzeuge wieder-
holt schriftlich und mündlich, daß Liman sein Dienstauto dem
Fachschaftsleiter Wernz zu Fahrten für die Partei zur Verfü-
gung stellte. Infolgedessen und wegen weiterer Zusammenstöße
fiel ich auch bei dem Fachschaftsleiter Wernz in Ungnade
(Gutachten Krause Satz 3).

c) Magdeburg

Mein unmittelbarer Dienstvorgesetzter war hier ein
Beamter, der als „alter Kämpfer“ und Gaufachschaftsleiter
befördert worden war, obwohl früher „unter Durchschnitt“
qualifiziert worden war. Ich hatte mit ihm heftige Ausein-
andersetzungen, obwohl ich mir durch Erringung seines Wohl-
wollens Vorteile hätte verschaffen können (vgl. Gutachten
Krankemann vom 5.9. 1946 Ziffer 2 letzter Satz).

IV. Durch meinen Widerstand während des Naziregimes erlittene
Nachteile

Diese Nachteile sind derart, daß ich weit eher zu den
politisch Geschädigten als zu irgend einer der Belastungs-
gruppen gehöre.

1. Ich wurde stets und besonders seit meinem Eintreten für Zießau (oben III 1) sowie meinem Kampf gegen den Kreisamtsleiter Kriegs (oben III 3 a) als politisch unzuverlässig beurteilt und stand allgemein im Ruf, kein Nationalsozialist zu sein (Gutachten Rutzen, Fromme Ziffer 2, Krause, Neuhaus, Krankemann v. 5.9. 1946 Ziffer 1). Diese Beurteilung begleitete mich während meiner ganzen beruflichen Laufbahn, sie wurde bei jeder neuen Qualifikation und bei jeder neuen Dienststelle im Zusammenhang mit meiner fortwährenden antifaschistischen Einstellung stets erneut übernommen und gegen mich ausgewertet.

Damit war meine Laufbahn als Beamter abgeschnitten. Meine Ablehnung durch die MSDAP im Jahre 1939 (oben Ziffer II 1) infolge dieser meiner festgestellten politischen Unzuverlässigkeit war nichts anderes als mein Beamtentod. Ich war damit als Gegner des Naziregimes gebrandmarkt und geächtet. Daran hat auch meine spätere Aufnahme in die Partei (oben II 2) nichts ändern können.

2. Viele meiner gleichaltrigen und sogar jüngeren Berufskameraden wurden Oberregierungsräte, Finanzpräsidenten und Ministerialräte. Ich dagegen durfte wegen meiner schlechten politischen Beurteilung nicht befördert werden, sondern blieb Regierungsrat.
3. Mir waren die begehrten, einflußreichen und mit finanziellen Vorteilen verknüpften Arbeitsgebiete (z.B. Grenzreferent, Personalreferent, Lehrer an Finanzschulen, Verwendung im Ministerium) verschlossen, da ich wegen meiner katholischen Einstellung und meines dauernden Kampfes gegen die maßgebenden Parteimitglieder meiner Dienststellen verdächtig war und als politisch unzuverlässig galt. Meine Verwendung in reinen Fachreferaten war eine Zurücksetzung, die auf meinen dienstlichen Leistungen nicht gerechtfertigt war (Gutachten Ruch Abs. 3, Krankemann vom 13.8. 1946 Abs. 1).
4. Wegen meines unter Ziffer III geschilderten Widerstandes gegen das Naziregime und der dadurch bewirkten schlechten politischen Beurteilung wurde mir die Bearbeitung von Personalsachen zweimal ausdrücklich untersagt:

- a) im Jahre 1938 in Stettin (Gutachten Fromme Ziffer 2, Rutzen Abs. 2, Ruch Abs. 3);
- b) im Jahre 1941 in Saarbrücken (Gutachten Neuhaus, Krause).

Ein solches Verbot ist wohl nur wenigen Beamten gegenüber ausdrücklich verhängt worden. Das Verbot zeigt deutlich, daß die NSDAP meinen Widerstand gegen ihre Gewaltherrschaft erkannte und daß sie mich als Gegner wertete, bekämpfte und verfolgte. Meine Gegnerschaft zu den Ideen des Naziregimes ist damit einwandfrei amtlich bestätigt. Meine Laufbahn als Beamter war damit restlos erledigt.

5. Mein Widerstand gegen das Naziregim, meine schlechte politische Beurteilung, das Verbot der Personalsachenbearbeitung und der Mangel jeglichen Rückhalts bei meinen Vorgesetzten oder bei Parteistellen sprach sich rasch bei meinen Berufskameraden herum. Das führte dazu, daß ich von ihnen weitgehend gemieden wurde (Gutachten Krause) und als Freiwild behandelt wurde (Gutachten Ruch Abs. 3). Von den mir zugefügten Schikanen erwähne ich besonders:

- a) Die Beschwerden des Zollamtmanns Kriegs (Kreisamtsleiter) über mich an meine vorgesetzte Dienststelle, den Oberfinanzpräsidenten in Stettin. Ich mußte damals von Schneidemühl nach Stettin kommen und mich verantworten. Wenn ich dabei auch dienstlich nicht gemäßigelt wurde, so hatte ich dadurch doch sehr viele Aufregungen, noch dazu, da mir der Inhalt der zweiten Beschwerde überhaupt nicht mitgeteilt wurde. Kriegs äußerte hinterher, für ihn gebe es noch andere Stellen (nämlich die Partei), über die er gegen mich vorgehen könne.
- b) Die dauernde Hetze des Kriegs gegen mich in sSchneidemühl und Stettin (Gutachten Rutzen, Ruch Abs. 2 und 3), die wie ein Kesseltreiben war.
- c) Das Einschmuggeln von Akten in meinen dienstlichen Schreibtisch durch Berufskameraden, die der SS angehörten (Gutachten Ruch Abs. 3).

d) Die mir durch Liman widerfahrenen dauernden Schikanen (Gutachten Neuhaus Abs. 2).

Diese dauernden Aufregungen und Kränkungen haben mir sehr viele Sorgen und schlaflose Nächte bereitet und mich seelisch zermürbt. Es war eine Marter qualvollster Art.

6. Anfang 1942 wurde ich von Saarbrücken nach Rudolstadt (dem kleinsten Oberfinanzpräsidium Deutschlands) versetzt. Diese Versetzung erfolgte auf Grund neuerlicher schlechter politischer Beurteilung durch die Partei auf Betreiben von Liman und Wernz (vgl. oben III 3 b) und war nichts anderes als eine Strafversetzung (Gutachten Neuhaus Abs. 3, Krause Abs. 2).
7. Im Zusammenhang mit den Anfeindungen und Aufregungen in Saarbrücken (Verbot der Personalsachenbearbeitung, Schikanen durch Liman und Wernz, Geschnittenwerden durch die Berufskameraden, Strafversetzung) erlitt ich im Januar 1942 eine linksseitige Gesichtsnervenlähmung (Gutachten Würdehoff).
8. Meine katholische Einstellung war allgemein bekannt, ebenso meine Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen und auch an der Fronleichnamsprozession (Gutachten Ruch drittletzter Absatz, Krankemann vom 13.8. 1946 Abs. 3). Katholische Geistlichen verkehrten in meiner Wohnung in Stettin, Schneidemühl und Magdeburg. In Rudolstadt wurde ich im März 1942 deshalb von dem dortigen Oberfinanzpräsidenten zur Rede gestellt und gewarnt, die „politischen Kleckse“ in meinen Personalakten nicht noch weiter zu vermehren.
9. Ende 1942 oder Anfang 1943 war die Stelle des Personalreferenten für die Zollabteilung beim Oberfinanzpräsidium Magdeburg neu zu besetzen. Hier wurde ich abermals übergangen, da ich als politisch schlecht beurteilter und gemäßregelter Beamter hierfür nicht in Betracht kommen konnte (Gutachten Krankemann vom 5.9.1946 Ziffer 1).

10. Im Herbst 1943 mußte die Zahl der Referenten an den Oberfinanzpräsidenten laut ministerieller Anordnung verringert werden. Während nun aber meine davon betroffenen Berufskameraden weitgehend als Hilfsreferenten oder Sachbearbeiter weiterbeschäftigt oder an die P-Abteilung übernommen wurden, wurde ich zur Wehrmacht freigegeben und dies, obwohl ich bei den militärärztlichen Untersuchungen stets als minderkriegsbrauchbar beurteilt worden war. Selbst als ich bei der militärischen Einstellungsuntersuchung im Dezember 1943 als dauernd av und entlassungsfähig bezeichnet wurde, wurde ich von meiner Dienststelle nicht zurückgeholt. Der Grund hierfür lag vor allem in meinem gespannten Verhältnis zu dem maßgebenden Parteibuchbeamten meiner Dienststelle vom 5.9. 1946 Ziffer 2).
11. Beim Eintritt in die Finanzverwaltung am 1.3. 1930 mußte ich unterschreiben, mit der Verwendung im gesamten Reichsgebiet einverstanden zu sein. Man sicherte mir aber damals mündlich zu, daß ich nach kurzer Tätigkeit außerhalb Bayerns wieder nach Bayern und Würzburg zurückkäme. Dieses Versprechen wurde nicht eingelöst, da die Zeit des Naziregimes kam und mit ihm der Steuersekretär Teutlein beim Amt für Beamte in Würzburg, der ein geschworener Feind aller Katholiken und besonders des katholischen Verbindungsstudenten war. Teutlein ist auf Grund seiner Verdienste für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bis zum Regierungsrat befördert worden.

V. Würdigung der von mir geltend gemachten Tatsachen

M.E. rechtfertigen diese Tatsachen die Anwendung von:

1. Art. 39 II Ziffer 3: nachweisbare regelmäßige öffentliche Teilnahme an den Veranstaltungen der katholischen Kirche, da diese Teilnahme eine Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete;
2. Art. 39 Ziffer 5: nachweisbare politische Verfolgung und Unterdrückung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit und Haltung trotz Zugehörigkeit zum NSKK und zur Partei;

3. Art. 13:

Ich glaube bewiesen zu haben, daß ich trotz formeller Mitgliedschaft beim NSKK und der Partei mich dort politisch nicht nur passiv verhalten, sondern

- a) nach dem Maß meiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und
- b) gerade dadurch große Nachteile erlitten habe.

Ich bitte demgemäß um Einreihung in die Gruppe der Entlasteten.

Institut für Zeitgeschichte Archiv 9

A b s c h r i f t !

Dr. Alois Fuchs
Oberregierungsrat
bei der Zollabtei-
lung der OFD Nürn-
berg

Nürnberg, 24. September 1951

Herrn Oberfinanzpräsidenten
in Nürnberg

Betr.: Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für Angehörige des öffentlichen
Dienstes

Ich beantrage gemäß dem Gesetz vom 11.5. 1951 (BGBl. I S. 291 ff) Wiedergutmachung des mir zugefügten nationalsozialistischen Unrechts, nämlich meiner damals unterbliebenen Beförderung.

I.

Ich wurde im Gegensatz zu meinen gleichaltrigen Kollegen der Finanzverwaltung, Abteilung Zoll, die fast sämtlich etwa in der Zeit von 1940 bis 1942 befördert wurden, in der Beförderung zum Oberregierungsrat übergangen und zwar dadurch, daß ich von den für eine Beförderung in Betracht kommenden Stellen ausgeschlossen wurde. Mir wurden insbesondere die begehrten und mit Beförderungsmöglichkeiten verbundenen Arbeitsgebiete vorenthalten, wie z.B. Grenzreferent, Personalreferent, Lehrer an Finanzschulen (obwohl ich von 1933 bis 1936 in Bremen laufend unterrichtet hatte), Verwendung im Finanzministerium. Der Grund lag nicht in meiner fachlichen Ungeeignetheit, sondern in meiner sog. politischen Unzuverlässigkeit.

Meine schlechte politische Beurteilung und ihre Folgen werden u.a. durch folgende Vorfälle beleuchtet:

1. Ich wurde von der Bearbeitung der Personalsachen ferngehalten. Diese Bearbeitung wurde mir aus politischen Gründen zweimal ausdrücklich verboten, nämlich im Jahre 1938 in Stettin und 1941 in Saarbrücken. Ein solches Verbot ist wohl nur wenigen Beamten gegenüber ausdrücklich verhängt worden. Mit ihm war meine berufliche Laufbahn abgeschnitten.
2. Ende 1941 wurde ich infolge neuerlichen ungünstigen Gutachtens der NSDAP von der P-Abteilung des OFP Saarbrücken an die Zollabteilung des sehr kleinen OFP Rudolstadt versetzt. Diese Ver-

setzung war nicht zuletzt eine Folge der Tatsache, daß mir die Bearbeitung der Personalsachen in Saarbrücken untersagt war - obwohl sie geschäftsplanmäßig zu meinem Referat gehörte (Vertretung des Personalreferenten) - und daß sich der dortige Fachschaftsleiter gegen mich aussprach. Die Versetzung kam einer Strafversetzung gleich. Ich erlitt im Zusammenhang mit der damit verbundenen Kränkung und Aufregung eine linksseitige Gesichtsnervenlähmung (inzwischen geheilt).

3. Während meiner Tätigkeit beim OFF Magdeburg war dort im Herbst 1942 die Stelle des Personalreferenten neu zu besetzen. Diese Stelle wurde unter meiner Übergehung einem anderen Berufskameraden übertragen, da ich als politisch schlecht beurteilter und gemäßregelter Beamter dafür nicht in Betracht kommen durfte.
4. Im Herbst 1943 wurde ich in Magdeburg zur Wehrmacht freigegeben, obwohl ich bei den ärztlichen Untersuchungen stets als minder-kriegsbrauchbar befunden worden war. Ich wurde selbst dann von meiner Behörde nicht angefordert, als ich von dem Truppenarzt als entlassungsfähig beurteilt worden war. Hätte ich eine bessere politische Beurteilung aufzuweisen gehabt, dann wäre ich bei der Personalabteilung des OFF Magdeburg verwendet und dort unabkömmlich gestellt worden, wie dies bei dem seinerzeitigen Personalmangel sonst immer geschah.

II.

Meine Parteizugehörigkeit steht der Wiedergutmachung m.E. nicht im Wege:

1. Das mir zugefügte Unrecht gemäß vorstehend I ist so augenscheinlich, daß es dringend einer Wiedergutmachung bedarf.
2. Meine Mitgliedschaft im NSKK diente nicht politischen Zwecken, sondern entsprang meiner Vorliebe für den Kraftfahrtsport und für technische Dinge. Ich besaß ja auch ein Motorrad, später ein beamteneigenes Auto. Die Aufgaben des NSKK bestanden in der Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen, in der Abnahme der technischen Zusatzprüfung für Omnibusfahrer, der Schulung von Frauen zur Erlangung des Kraftfahrzeug-Führerscheines,

in der Abnahme der Prüfung für Leichtmotorradführerschein, der Schulung zum Erwerb des Betriebsberechtigungsscheines für Generatorgasfahrzeuge, in der Durchführung sonstiger technischer Lehrgänge, in Hilfsdiensten bei Straßenverkehrsunfällen, im Katastropheneinsatz zur Hilfe für die Bevölkerung bei Luftangriffen usw.

Tatsächlich habe ich beim NSKK an mehreren rein technischen Lehrgängen teilgenommen und den Kriegskraftfahrerschein sowie den Betriebsberechtigungsschein für Generatorgasfahrzeuge erworben. Ich habe mich beim NSKK nicht politisch betätigt. Wie meine Mitgliedschaft beim NSKK zu bewerten ist, ergibt sich am besten daraus, daß trotz dieser Zugehörigkeit der vom NSKK im Jahre 1937 gestellte Antrag um Aufnahme in die Partei abgelehnt wurde (vgl. nachstehend Ziff. 3). Die Bestätigung für meine Angaben über das NSKK bildet folgende Notiz der „Nürnberger Nachrichten“ vom 15.11. 1948 Seite 4:

„NSKK - ein 'Führunternehmen'“

Trotz der Bezeichnung NSKK war diese Organisation völlig unabhängig von der Partei, behauptete der letzte Korpsführer Erwin Kraus, seit 1930 Mitglied, gleichzeitig Pg, späterhin auch Reichstagsabgeordneter, in seiner Spruchkammerverhandlung. Es hatte nach seinen Angaben keinerlei politische Aufgaben, sei nur Ideenträger der Motorisierung auf zivilem Sektor gewesen und galt bei der NSDAP schlechweg als „Führunternehmen“. Einige hohe frühere NSKK-Führer, die alle als Mitläufer durch die Spruchkammer gingen, bestätigten diese Angaben und auch andere Auskünfte schildern Kraus als durchaus zurückhaltend und korrekt, er habe nur motorsportliche Interessen gehabt und sei politisch nicht hervorgetreten. Kraus wurde als Belasteter von der Hauptkammer I mit 1000 DM Sühne eingestuft, Dreieinhalb Jahre Arbeitslager sind durch Internierung verbüßt. In seinem Beruf als Ingenieur unterliegt er keiner Beschränkung.“

- 3. Meine Mitgliedschaft in der NSDAP kam auf folgende Art und Weise zustande, die m.E. eher für mich als gegen mich spricht:
 - a) Der erste Antrag um meine Aufnahme in die NSDAP wurde vom NSKK in Schneidemühl 1937 gegen meinen Willen gestellt,

da der dortige Sturmführer den Ehrgeiz hatte, nach oben weitermelden zu können, daß seine sämtlichen Sturmangehörigen Parteimitglieder waren. Dieser Antrag wurde durch Urteil des Kreisgerichtes Schneidemühl der NSDAP im Jahre 1939 abgelehnt

- b) Als mir daraufhin vom NSKK der Ausschluß angedroht wurde und ich befürchten mußte, dann auch als Beamter große Schwierigkeiten zu bekommen, bewarb ich mich auf Anraten des NSKK-Sturmführers notgedrungen im Jahre 1940 erneut um die Aufnahme in die NSDAP. Dieser Aufnahmeantrag wurde also unter starkem seelischen Druck geradezu erzwungen; denn ein Ausschluß aus einer Gliederung der Partei war weit schlimmer als die bloße Nichtmitgliedschaft. Er hätte unter Umständen meine Entfernung aus dem Amte nach sich gezogen.

Da mein Antrag um Aufnahme in die NSDAP im Jahre 1940 von einem sog. „alten Kämpfer“ befürwortet worden war, mit dem ich geschäftlich bekannt geworden war, wurde ich im Jahre 1943 mit Rückwirkung ab 1.4. 1940 aufgenommen.

- c) Ich besaß nur die rote Mitgliedskarte (kein Parteibuch), war also nur Anwärter. Ich habe mich nicht aktiv betätigt und wurde zudem bald nach meiner Aufnahme in die Partei im Dezember 1943 zur Wehrmacht einberufen.
- d) Bei der Stellung meines durch die Umstände erzwungenen Antrages um Aufnahme in die Partei leitete mich die Erwägung, dadurch in die Lage versetzt zu werden, Ungerechtigkeiten zu verhindern und Härten zu mildern; denn dann mußten mir auch einflußreichere Stellen zugänglich sein, von deren Bearbeitung ich früher auf Grund meiner politischen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen war. Den Beweis für diese meine Gesinnung habe ich dadurch erbracht, daß ich auch sonst den damals Unterdrückten geholfen habe, z.B. im Falle Zießau beim Hauptzollamt Schneidemühl, obwohl mir dies schwere Nachteile brachte.

Bei dieser inneren Einstellung und der dadurch bedingten Interessenkollision wäre mir aber hinsichtlich meiner Mitgliedschaft bei der NSDAP entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts ein Schulausschließungsgrund, mindestens aber ein persönlicher Strafausschließungsgrund zuzubilligen (vgl. OGH BrZ vom 23.7. 49 StS 161/49 und die Ausführungen dazu in SJZ 1949 S. 559 und NJW 1950 S. 151 ff).

4. Der Vorprüfungsausschuß beim Landgericht Würzburg PA Bl.62 gebildet aus einem Amtsgerichtsdirektor, einem Amtsgerichtsrat sowie einem Rechtsanwalt und Notar, prüfte meinen Fall in seiner Sitzung vom 29.8. 46 und kam zu dem Ergebnis, daß ich in die Gruppe der „Entlasteten“ einzureihen sei. Diese mit richterlicher Gründlichkeit und Sachlichkeit vorgenommene Entscheidung hat mehr Gewicht als die der Spruchkammer, der die nötige Sachkenntnis für die Beurteilung von Beamtenfragen fehlte und die mich daher in die Gruppe der Mitläufer einstufte. Ich habe letztere Entscheidung nur deshalb nicht angefochten, um endlich einen rechtskräftigen Bescheid zu haben. Innerlich anerkannt habe ich diese in meinen Augen ungerechte Entscheidung niemals.

III.

Die näheren Einzelheiten zu meinem vorstehenden Antrag ergeben sich aus meinen Personalakten. Dort befinden sich die Abschriften der Gutachten, die ich zwecks Entnazifizierung vorgelegt habe. Insbesondere nehme ich Bezug auf die „Übersichtliche Zusammenstellung der von mir geltend gemachten Tatsachen“ (PA Bl. 57 ff).

Die vorstehenden Gründe rechtfertigen m.E. meine eingangs gestellte Bitte um Wiedergutmachung des mir zugefügten Unrechts. Ich beantrage aus diesem Anlaß, mich dienstlich so zu stellen, als ob ich bereits im Jahre 1940 zum Oberregierungsrat befördert worden wäre.

gez. Dr. Fuchs

A b s c h r i f t

Oberfinanzdirektion

Nürnberg, 5. November 1951

F 2/Z 1

Herrn Bundesminister der Finanzen, B o n n

- Betr.: Durchführung des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291);
hier: Antrag des ORR Dr. Alois Fuchs, Nürnberg Friedrichstr. 24/I, auf Wiedergutmachung
- Bez. : Erlaß vom 1. Sept. 1951 III - P 1400 - 272/51
- Anl. : 1 Antrag vom 24. Sept. 1951 in begl. Abschrift
1 Formblatt-Antrag vom 8. Okt. 1951,
1 bgl. Abschrift dieses Berichts
1 Band Personalakten
- BE : RR Fraas

Ich lege den Antrag des ORR Dr. Alois Fuchs, Nürnberg, Friedrichstr. 24/I, auf Wiedergutmachung vom 24. Sept./ 8. Okt. 1951 vor.

ORR Dr. Fuchs, geb. 26. Mai 1903 in Aschaffenburg, trat am 1. März 1930 als Assessor beim Landesfinanzamt Würzburg, Abt. Zoll in die Finanzverwaltung ein. Er wurde am 1. Sept. 1933 beim LFA Oldenburg, Abtl. Zoll zum RegR ernannt. Abgesehen von seiner Verwendung als Vorsteher des HZA Schneidemühl (1. Okt. 1936 - 31. März 1938) war er bei den OFPräs Oldenburg, Bremen, Stettin, Saarbrücken, Rudolstadt und Magdeburg als Referent für Zölle, für Verbrauchsteuern und für Dienststrafsachen bis zu seiner Einziehung zum Wehrdienst (1. Dez. 1943) tätig. Er kehrte am 20. Juli 1945 aus englischer Kriegsgefangenschaft nach Magdeburg zurück. Der OFPräs Magdeburg entließ ihn wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP (1. April 1940) und zum NSKK (23. Juli 1933 - Truppführer ab 20. April 1944) am 15. Nov. 1945 aus dem Finanzdienst (PA Bl. 20). Die Spruchkammer Würzburg-Land reihte ihn am 2. April 1947 in die Gruppe der Mitläufer ein (PA Bl. 45). Er ist seit 2. Juni 1947 bei der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der OFD Nürnberg als Referent für Rechts- und Disziplinarsachen wieder verwendet. Dr. Fuchs ist zugleich Lehrer an der Zollehranstalt Nürnberg in Fürth (Bay.) und Vorsitzender des Prüfungsausschusses für den gehobenen Dienst. Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat ihn

Institut für Archiv

mit Wirkung vom 1. Dez. 1949 zum ORR ernannt (PA Bl.123).

Seinen Antrag auf Wiedergutmachung wegen unterbliebener Beförderung zum ORR (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. g in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) halte ich für begründet:

- a) Dr. Fuchs hat glaubhaft nachgewiesen, daß er nach dem Maß seiner Kräfte den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist (vergl. PA Bl. 57/63 R. und Eingabe vom 24. Sept. 1951).
- b) Eine Schädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. g liegt vor. Dr. Fuchs hätte bei normalem Verlauf seiner Dienstlaufbahn noch vor dem Zusammenbruch ORR werden müssen.

Nach dem Jahrbuch der Reichszollverwaltung (Stand- und Dienstaltersliste 1930, S. 637) würde sein Beförderungszeitpunkt etwa zwischen den ORR-Ernennungen von Hans Meyer, Johannes Kaibel und Dr. Wilhelm Strohe liegen.

Hans Meyer, geb. 10. Sept. 1900, Pg. von 1933, ist ausweislich seiner Personalakten mit Dr. Fuchs gleichzeitig zum 1. Sept. 1933 RR geworden. Er wurde schon am 1. April 1941 zum ORR befördert, weil seine Dienstjahre, die er bei Reichsfinanzschulen ableistete, doppelt zählten.

Johannes Kaibel, Pg. von 1933, gleich falls am 1. Sept. 1933 RegR geworden, war nach einem mir im Jahre 1949 zugegangenen Briefe im Zeitpunkt des Zusammenbruchs Ministerialrat im RFM. Näheres über seine Ernennung zum ORR ist mir nicht bekannt.

Die Laufbahn von Dr. Strohe ist mir unbekannt.

Der von Dr. Fuchs beantragte Beförderungszeitpunkt - 1. Januar 1940 - ist auf alle Fälle verfrüht. Zur Frage der zeitgerechten Beförderung könnte wohl MinR Dr. Hertel vom Bundesministerium der Finanzen klärenden Aufschluß geben, da er das gleiche Assessoren-Dienstalter von 1929 hatte wie Dr. Fuchs. Mir will scheinen, daß Dr. Fuchs wohl bestenfalls in einem Alter von 41 Jahren, mithin frühestens zum 1. Januar 1944, hätte ORR werden können.

Ich beantrage deshalb,

seinem Wiedergutmachungsanspruch mit der Einschränkung zu entsprechen, daß sein Beförderungsdienstalter als ORR dem von vergleichbaren Beamten festgesetzt wird.

Für den Antragsteller ist als Verwaltungsgericht I. Instanz das Verwaltungsgericht Ansbach bei der Regierung für Mittelfranken in Ansbach, Schloß, zuständig, als Verwaltungsgericht II. Instanz der Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, München 27, Brieffach, Ismaningerstr. 109 (vergl. Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. Nov. 1946 - Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1946 S. 281) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Sept. 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 258 - vergl. insbes. §§ 42 Abs. 1, 44, 46 Abs. 1, 49, 32, 33 - und der Ausführungsverordnungen hierzu vom 27. Sept. 1946 (GVBl S. 291) und 30. Sept. 1949 (GVBl S. 260)).

gez. Grabower

Institut für Zeitgeschichte

A b s c h r i f t

1) Vermerk zu III - P 1400 - 372/51 betreffend Wiedergutmachungsantrag des ORR Dr. F u c h s bei der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der OFDir Nürnberg.

ORR Dr. F u c h s erstrebt eine Wiedergutmachung, weil er bis zum Mai 1945 nicht zum ORR befördert worden ist. Er führt aus, er sei nicht auf Stellen verwendet worden, die mit der Möglichkeit einer schnelleren Beförderung verbunden waren. Die Nichtverwendung auf diesen Stellen sei darauf zurückzuführen, daß er politisch - im nationalsozialistischen Sinn - sehr schlecht beurteilt gewesen wäre.

Es trifft zu, daß bis 1945 Beamte, die auf bestimmten Gebieten tätig waren, schneller befördert wurden als die anderen Beamten. Diese bestimmten Gebiete waren der Ministerialdienst und der Lehrdienst. Daneben wurden in ganz vereinzelt Fällen auch Regierungsräte, die besondere Stellen bekleideten, und Regierungsräte, die im Zollgrenzschutz tätig waren, schneller zum ORR befördert, letztere insbesondere dann, wenn sie in ihrer Tätigkeit besonderen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt waren.

Die Beförderung von Regierungsräten zu Oberregierungsräten erfolgte bis 1945 nach dem Assessoren-Dienstalter. ORR Dr. Fuchs hat ein Assessoren-Dienstalter von 1929. Anhand der im Referat III/5 geführten Dienstalterslisten ist festzustellen, daß die RegR mit einem Assessoren-Dienstalter von 1929 bei der regelmäßigen Gestaltung ihrer Dienstlaufbahn nicht mehr bis zum Mai 1945 zu ORR ernannt worden sind. Sie sind erst nach dem Mai 1945 in den Länderzollverwaltungen oder sogar erst in der Bundeszollverwaltung befördert worden, wobei der Beförderungszeitpunkt je nach der Länderzollverwaltung verschieden war. Es ergibt sich folgendes Bild:

	Ass.Dienstalter	zum ORR ernannt
Neuhaus	20.12. 29	1.12. 45
Puhan	10.10. 29	4.4. 46
Strohe	1929	1.11. 48
Murdfeld	19.11. 29	1.4. 49
Fuchs	Frühjahr 1929	1.12. 49
Kuehn	7.10. 29	1.12. 49
Koschel	15.3. 29	1.2. 51
Niemeyer	März 29	1.2. 51

In der Dienstaltersliste für ORR sind folgende Beamte verzeichnet, die ein Assessoren-Dienstalter von 1929 und später haben und die auf Gebieten tätig waren, mit denen eine schnellere Beförderung verbunden war:

	Ass.Dienstalter	zum ORR ernannt	
Kellner	15.5. 29	1.4.41	Ministerialdienst und Lehrdienst
Meyer Hans	8.8. 29	1.4.41	desgl.
Pollinger	1.8. 30	1.11.42	Leiter des Tabak- monopols im Protek- torat
Knief	17.7. 33	1.4. 43	Ministerialdienst
Föhrenbach	4.3. 30	1.8. 43	desgl.
Sperling	7.5. 30	1.1. 44	Grenzreferent im Partisanengebiet
Kausche	9.1. 33	1.2. 44	Ministerialdienst

Daß Dr. Fuchs im Ministerialdienst oder im Lehrdienst beschäftigt worden wäre und dadurch einen schnelleren Aufstieg erfahren hätte, wenn er politisch besser beurteilt gewesen wäre, kann aus den Unterlagen nicht ersehen werden. Wenigstens führt er keinen konkreten Fall an, in dem seine für diesen Dienst vorgesehene Beschäftigung wegen seiner politischen Einstellung unterblieben ist. Unter den Beamten, die ein Assessoren-Dienstalter von 1929 haben und die wie er erst nach dem Mai 1945 ORR geworden sind, sind Beamte vorhanden, bei denen keine Hinderungsgründe politischer oder fachlicher Art gegen eine Verwendung im Ministerium oder im Lehrdienst bestanden haben und die dennoch nicht in diesen Dienst gelangt sind.

2) Über Herrn RegR Steininger

an Herrn RegR R e i ß

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

gez. Unterschrift 14.3. 52

A b s c h r i f t !

Dr. Alois Fuchs
Oberregierungsrat

Nürnberg, 22. April 1952

Betrifft: Mein Wiedergutmachungsantrag; hier: Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Von den Feststellungen der OFD Nürnberg und dem Vermerk des Bundesfinanzministeriums in Sachen meines Wiedergutmachungsantrages habe ich Kenntnis erhalten. Ich bemerke dazu:

Ich habe 3 Jahre lang bei der Zolltechn.Prüfungsstelle in Bremen unterrichtet (1933 - 1936). Für diese Tätigkeit wurde ich damals beim Landesfinanzamt Bremen angefordert, obwohl ich zunächst noch zum LFA Oldenburg gehörte. Ich mußte daher im Anfang wöchentlich mehrfach zwischen Bremen und Oldenburg hin- und herfahren. Ebenso wie ich damals von Amts wegen für diese Lehrtätigkeit angefordert wurde, unterblieb später von Amts wegen meine weitere Verwendung im Lehrberuf.

In ähnlicher Weise unterließ es das Landesfinanzamt Stettin auch, mich auf eine Anfrage des RdF als Grenzreferenten vorzuschlagen, obwohl mir die anderen Hauptzollamtsvorsteher bei einer Besprechung bereits zur Nachfolge des scheidenden Grenzreferenten in Stettin, Regierungsrat Dr. Tölle, gratulierten.

Eine Bewerbung aus eigenem Antrieb für die Verwendung als Lehrer wäre bei meiner bekannten politischen Beurteilung von vornherein zwecklos gewesen. Ich verweise hierzu auf die Beschwerden des Kreisamtsleiters in Schneidemühl über mich, die er im Jahre 1937 an alle in Betracht kommenden Dienststellen richtete, sowie auf das Urteil des Kreisgerichts der NSDAP Schneidemühl gegen mich vom Jahre 1938 oder 1939.

Der frühere Staatssekretär Reinhardt verlangte bekanntlich von einem Lehrer der Finanzschule nicht nur rein fachliche Kenntnisse und Lehrbefähigung, sondern auch ein überzeugendes Verfechten nationalsozialistischen Gedankengutes vor den Schülern. Nach diesen Gesichtspunkten wählte Staatssekretär Reinhardt die Lehrer seiner Zollscheren und Reichsfinanzschulen aus.

Schriftliche oder mündliche Hinweise auf die Möglichkeit, sich für den Lehrdienst zu bewerben - wie dies heute üblich ist -, sind mir nicht bekannt geworden.

Hieraus folgt zwangsläufig, daß es mir unmöglich ist, einen „konkreten Fall“ anzuführen, in dem meine Beschäftigung im Lehrdienst aus politischen Gründen unterblieben ist.

Es wäre mir wohl ein leichtes, konkrete Fälle nachzuweisen, wenn frühere Vorgesetzte bereit wären, offen und rückhaltlos über ihre dienstliche Beurteilung meiner Person zu sprechen. Sie scheuen sich aber aus wohl menschlich begreiflichen Gründen. Sie müßten aussagen, daß sie mir Unrecht taten.

Ich kann mit den im Vermerk des Bundesfinanzministeriums aufgeführten Kollegen nicht verglichen werden. Ich war in meinem großen Kollegenkreis der einzige, dem ein Parteigericht die nationalsozialistische Einstellung absprach und dem daher wiederholt ausdrücklich die Bearbeitung von Personalsachen verboten wurde, obwohl ich z.B. nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberfinanzpräsidiums Saarbrücken Vertreter des Personalsachbearbeiters war. Ich glaube nicht, daß andere Kollegen aus solchem Anlaß den Dienort wechseln mußten (wie ich von Saarbrücken nach Rudolstadt). Ich glaube auch kaum, daß einer von ihnen solch schwere seelische Belastungen durchmachen mußte, wie sie mir in den Jahren 1937 - 1945 zugemutet wurden.

Meinen Wiedergutmachungsanspruch halte ich hiernach für gerechtfertigt. Sollte ihm ein Erfolg versagt bleiben, so sei mir ein Hinweis erlaubt: Ich möchte es als einen Akt der Billigkeit ansehen, wenn das Bundesfinanzministerium das erwähnte Geschehen doch wenigstens bei meinem künftigen Fortkommen berücksichtigen würde.

gez. Dr. Fuchs

A b s c h r i f t

(Handschriftlicher Vermerk des RR Fraas auf dem Schreiben des ORR Dr. A. Fuchs vom 22.4. 1952 -Bl. 18 des Beiheftes „Wiedergutmachung für Dr. Fuchs Alois“)

MinRat Dr. Hertel stellte mündlich ein Entgegenkommen bei kommander Beförderung in Aussicht (ORR Dr. Fuchs gegenüber beim ersten Assessorenlehrgang 1.5.52).

gez. Fra.

A b s c h r i f t !

Der Bundesminister der Finanzen
III A - P 1073 - 8/52

Bonn, den 26. Juni 1952
Rheindorfer Str. 118

Wiedergutmachungsbescheid

Auf den Antrag des ORR Dr. Alois F u c h s ,
geboren am 26.5. 1903 in Aschaffenburg, wohn-
haft in Nürnberg, Friedrichstrasse 24

wird festgestellt, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes zur
Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl.
I S. 291) - BWGÖD - die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung
nicht vorliegen.

I. Sachverhalt:

Der Antragsteller, Oberregierungsrat Dr. Alois Fuchs,
trat am 1. März 1930 als Assessor beim LFA Würzburg in die
Zollverwaltung ein. Am 1.9. 1933 wurde er beim LFA Oldenburg
- Abteilung Zoll - zum Regierungsrat ernannt. Abgesehen von
seiner Verwendung als Vorsteher des HZA Schneidemühl (1. Okto-
ber 1936 - 31. März 1938) war er sodann bei den OFPräs Olden-
burg, Bremen, Stettin, Saarbrücken, Rudolstadt und Magdeburg
als Referent für Zölle, Verbrauchsteuern und Dienststrafsachen
bis zu seiner Einziehung zum Wehrdienst am 1.12. 1943 tätig.
Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft am 20. Juli 1945
kehrte er nach Magdeburg zurück und wurde dort am 15. November
1945 aus dem Dienst entlassen.

Ab 2. Juni 1947 wurde er als Referent bei der Zoll- und
Verbrauchsteuerabteilung der OFDir Nürnberg verwendet. Durch
Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom
9. März 1948 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe zum Regierungsrat bei der OFDir Nürnberg ernannt und
erhielt schließlich durch Urkunde vom 26. Januar 1949 wieder
die Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit. Seine Beförderung

zum ORR bei der Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern der OFDir Nürnberg erfolgte mit Wirkung vom 1. Dezember 1949. Als Beamter auf Lebenszeit trat er sodann am 1. Oktober 1950 in den Dienst des Bundes.

Der Antragsteller war Mitglied der NSDAP vom 1.4. 1940 bis 1945 und des NSKK vom 23.7. 1933 bis 1945, ab 20.4. 1944 mit dem Dienstgrad eines NSKK- Truppführers.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Personalakte sowie der glaubhaften Angaben des Antragstellers selbst. Es wird insoweit auf den Inhalt der Akten verwiesen.

ORR Dr. Fuchs beantragt nunmehr mit Schreiben vom 24. Sept. 1951, ergänzt durch Formblattantrag vom 8. Okt. 1951, auf Grund des BWG&D vom 11. Mai 1951

nachträgliche Beförderung zum Oberregierungsrat des BesGr A 2 b ab 1. Januar 1940.

Er begründet seinen Antrag im wesentlichen wie folgt:

Er sei im Gegensatz zu seinen gleichaltrigen Kollegen der Finanzverwaltung - Abteilung Zoll -, die fast sämtlich etwa in der Zeit von 1940 bis 1942 befördert worden seien, in der Beförderung übergangen worden, und zwar dadurch, daß er von den für eine Beförderung in Betracht kommenden Stellen, nämlich Grenzreferat, Personalreferat, Lehrer an Finanzschulen und Ministerialratdienst ausgeschlossen worden sei, und zwar nicht aus Gründen seiner fachlichen Ungeeignetheit, sondern wegen seiner sogenannten politischen Unzuverlässigkeit. So sei ihm im Jahre 1938 in Stettin und im Jahre 1941 in Saarbrücken die Bearbeitung von Personalsachen ausdrücklich verboten worden. Ebenfalls aus politischen Gründen sei er Ende 1941 von der P-Abteilung des OFPräs. Saarbrücken an die Zollabteilung des sehr kleinen OFPräs. Rudolstadt versetzt worden, eine Versetzung, die einer Strafversetzung gleichgekommen sei. Auch während seiner Tätigkeit beim OFPräs. Magdeburg sei dort unter Umgehung seiner Person die Stelle des Personalreferenten einem anderen Berufskollegen übertragen worden.

Seine Parteizugehörigkeit stehe der beantragten Wiedergutmachung nicht im Wege. Das ihm zugefügte Unrecht sei so augenscheinlich, daß es dringend einer Wiedergutmachung bedürfe. Seine Mitgliedschaft beim NSKK habe nicht politischen Zwecken gedient, sondern sei seiner Vorliebe für den Kraftfahrtsport und technischen Dingen entsprungen. Seine Mitgliedschaft in der NSDAP sei auf eine Art und Weise zustande gekommen, die seines Erachtens eher für ihn als gegen ihn spreche. Der erste Antrag auf Aufnahme in die Partei sei vom NSKK in Schneidemühl gegen seinen Willen gestellt worden, und er sei durch Urteil des Kreisgerichts Schneidemühl im Jahre 1939 abgelehnt worden. Erst als ihm daraufhin vom NSKK der Ausschluß angedroht worden sei, habe er sich auf Anraten seines NSKK-Sturmführers notgedrungen im Jahre 1940 erneut um die Aufnahme in der NSDAP beworben. Dieser Aufnahmeantrag sei also unter starkem seelischen Druck geradezu erzwungen worden, denn ein Ausschluß aus einer Gliederung der Partei sei schlimmer gewesen als die bloße Nichtmitgliedschaft. Ein etwaiger Ausschluß hätte unter Umständen eine Entfernung aus dem Amt nach sich gezogen. Nur weil sein Antrag von einem sogenannten "Alten Kämpfer" befürwortet worden sei, sei er im Jahre 1943 mit Rückwirkung ab 1.4. 1940 in die NSDAP aufgenommen worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers, des Inhalts der von ihm beigebrachten Erklärungen und des sonstigen Ermittlungsergebnisses wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Gründe:

Der Antragsteller wird zurzeit im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit verwendet. Wiedergutmachungspflichtig wäre daher beim Vorliegen einer Schädigung im Sinne des BWGöD und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 BWGöD der Bund als derzeitiger Dienstherr des Beamten. Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen zur Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus den §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 2 Satz 1 WGG.

Der Antrag auf Wiedergutmachung vom 24.9. 1951 des nach § 24 Abs. 2 Satz 2 BWGÖD antragsberechtigten ORR Dr. Fuchs, der ausweislich der Akten vor dem 23.5. 1949 befügt seinen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat, ist fristgemäß eingegangen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 BWGÖD).

Dem Antrag war jedoch der Erfolg zu versagen, weil der Beamte Mitglied des NSKK seit 23.7. 1933 und der NSDAP seit 1.4. 1940 war und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nach § 8 Abs. 1 BWGÖD von der Wiedergutmachung ausgeschlossen sind.

Aber auch die ausnahmsweise Gewährung von Wiedergutmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD ist nicht möglich, weil die zwar nur nominelle Mitgliedschaft des Beamten im NSKK und der NSDAP hinsichtlich des NSKK weder durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, noch der Beamte trotz seiner Mitgliedschaft im NSKK und der NSDAP den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Der Antragsteller war zweifellos sowohl im NSKK als auch in der NSDAP nur nominelles Mitglied im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD. Dies ergibt sich aus den bei der Akte befindlichen vom Antragsteller vorgelegten Bestätigungen und Erklärungen, durch die seine aufrechte religiöse Einstellung und seine den Nationalsozialismus ablehnende politische Grundhaltung bewiesen wird. Dagegen spricht auch nicht, daß er nach mehr als 10-jähriger Zugehörigkeit zum NSKK schließlich im Jahre 1944, als er bereits im Wehrdienst stand, zum NSKK-Truppführer ernannt worden ist. Diese Beförderung und die vorhergehenden Beförderungen können ohne weiteres als im Zusammenhang mit seiner Stellung als Akademiker und höherer Beamter im Staatsdienst unter Berücksichtigung der langen Zugehörigkeit zum NSKK sowie des technischen Interesses des Beamten erfolgt angesehen werden. Diese Beförderungen müssen also durchaus nicht als Zeichen einer besonderen politischen Betätigung im NSKK gewertet werden. OZI Krankemann bestätigt in seiner Erklärung vom 5.9. 1946 im Gegenteil ausdrücklich, daß sich der Antragsteller seines Wissens nach im NSKK politisch nicht betätigt habe und daß sein Interesse vielmehr ausschließlich technischen Fragen gegolten habe.

Nicht bewiesen aber ist trotz der nur nominellen Zugehörigkeit des Antragstellers zum NSKK, einer Gliederung der NSDAP, und zur NSDAP selbst, daß seine Mitgliedschaft im NSKK durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war bzw. daß sein Eintritt in das NSKK zur Abwendung der Gefährdung seiner und seiner Familie Existenz notwendig gewesen ist. Dies behauptet hinsichtlich des NSKK auch der Antragsteller selbst nicht, denn er trägt nur vor, daß diese Mitgliedschaft nicht politischen Zwecken gedient habe, sondern nur seiner Vorliebe für den Kraftfahrtsport und für technische Dinge entsprungen sei. Bei dieser Sachlage kann es aber nicht mehr auf die Gründe, die den Antragsteller bewogen, auch in die NSDAP einzutreten, ankommen, wenn auch nicht verkannt wird, daß insoweit dem Antragsteller zugegeben werden muß, daß sein Aufnahmeantrag in die NSDAP im Jahre 1940 ihm zur Abwendung seiner und seiner Familie Existenz nötig erschienen ist. Der Antragsteller hat durch seine eigenen glaubwürdigen Angaben und die Erklärungen des FinPräs. Fromme und des ZI Ruch nachgewiesen, daß ein vom NSKK in Schneidemühl im Jahre 1937 gegen seinen Willen gestellter Aufnahmeantrag durch Urteil des Kreisgerichts vom Jahre 1939 aus politischen Gründen abgelehnt worden ist. Ebenfalls auf Grund der eigenen glaubwürdigen Angaben des Beamten ist nachgewiesen, daß ihm mit Rücksicht auf die Ablehnung des vom NSKK gestellten Aufnahmeantrages der Ausschluß aus dem NSKK angedroht worden sei, wenn er nicht in die Partei aufgenommen werden würde. Bei dieser Sachlage aber konnte der Antragsteller mit Recht vermuten, daß ihm trotz seiner Eigenschaft als Beamter auf Lebenszeit unter Umständen die Entlassung aus dem Dienst und damit die Vernichtung seiner Existenz und der seiner aus Ehefrau und 2 Kindern bestehenden Familie bevorstände, falls er tatsächlich infolge Nichtaufnahme in die Partei aus dem NSKK ausgeschlossen würde, denn es ist amtsbekannt, daß der Ausschluß aus einer Gliederung der Partei im allgemeinen von den schwersten Folgen für die betroffenen Beamten begleitet war.

Diese Gründe für den Eintritt des Antragstellers in die NSDAP sind jedoch, wie bereits ausgeführt, unbeachtlich und müssen bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen

des § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz BWGÖD außer Betracht bleiben. Das NSKK ist eine Gliederung der Partei und der Antragsteller ist in dieser Gliederung schon vor seinem Eintritt in die NSDAP selbst eingetreten, ohne daß bei diesem Eintritt die Voraussetzungen der erwähnten Ausnahmebestimmung gegeben waren.

Er kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß er trotz seiner nur nominellen Mitgliedschaft in der NSDAP und einer ihrer Gliederungen den Nationalsozialismus aktiv bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei (§ 8 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz BWGÖD). Nach den Ermittlungen kann zwar kein Zweifel daran bestehen, daß sich der Antragsteller auch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus als aufrechter Charakter gezeigt hat und daß er sich trotz der damit für ihn verbundenen Nachteile stets so verhalten hat, wie es ihm seine strenge religiöse Einstellung und sein ausgeprägter Sinn für Gerechtigkeit vorgeschrieben haben. Er hat auch in dieser Zeit offen nach seiner religiösen Einstellung gelebt und geradezu ostentativ die Kirche besucht, obwohl er sich bewußt war, daß er sich dadurch das Mißfallen fanatischer Nationalsozialisten zuziehen würde (Erklärung des Kath. Pfarramtes St. Marien in Wilhelmshaven, ORR Dr. Zängerle, FinPräs. Fromme, ZI Ruch, OZI Krankemann, RegR Elling, FinPräs. Graf Bissingen). Er hat sich, wie im Fall des ZS Ziessau, den Wünschen der Partei bezüglich der Qualifikationen politisch mißliebiger Beamter nicht gefügt (ZI Ruch, FinPräs. Fromme), und er hat stets versucht, bei Bearbeitung seiner dienstlichen Obliegenheiten auch gegen "Parteibonzen" rücksichtslos durchzugreifen, selbst wenn ihr Fall von hohen Parteistellen befürwortet war, und Parteigeegnern zu helfen. Nachgewiesen ist auch, daß der Antragsteller gegen maßgebende Parteigrößen seines Dienstbereiches, so gegen den ZA Kriegs, bei den Behörden, bei denen er beschäftigt war, offen Stellung genommen und gearbeitet (Angestellte Rutzen, FinPräs. Fromme, ZI Ruch, ORR Kramer, RegR Elling). Dieses Verhalten war zwar mutig und im gewissen Sinne auch gefährlich aber kein "aktiver Widerstand" gegen den Nationalsozialismus im Sinn des § 8 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz BWGÖD. Der Begriff "aktives

"Bekämpfen" des Nationalsozialismus fordert mehr als das offene Zeigen einer inneren religiösen Grundeinstellung und das Bemühen, auf dienstlichem Wege und durch dienstliche Einflußnahme im Rahmen des zugewiesenen Tätigkeitsbereichs auch gegenüber der Partei eine objektive und korrekte Verwaltung aufrecht zu erhalten. Es fordert vielmehr das bewußte und gewollte Bestreben den Nationalsozialismus von sich aus durch aktives Handeln Abbruch zu tun und seine Ziele und Pläne zunichte zu machen. Zu der Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 auf ehemalige Mitglieder der NSDAP und einer ihrer Gliederungen, die von der Wiedergutmachung ausgeschlossen sind und denen nur ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt wird, muß nach Sinn und Zweck des Gesetzes der Begriff "aktive Bekämpfung des Nationalsozialismus" streng ausgelegt werden.

Somit ist bei Würdigung aller Umstände die Gewährung einer ausnahmsweisen Wiedergutmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD nicht gerechtfertigt. Der Antragsteller ist vielmehr kraft Gesetzes von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Die Frage, ob die sonstigen, und zwar insbesondere die sachlichen Voraussetzungen (Schädigungen) für eine Wiedergutmachung vorliegen, war daher nicht weiter zu prüfen.

Gebühren und Auslagen bleiben gemäß § 33 BWGÖD außer Ansatz.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides Einspruch bei dem Bundesminister der Finanzen in Bonn einlegen. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Über den Einspruch entscheidet der Bundesminister der Finanzen. Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann der Antragsteller Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgerichtshof in München erheben (§ 26 Abs. 4 BWGÖD in Verbindung mit §§ 23, 35, 38 bis 40 und 50 des Gesetzes Nr. 39 des Landes Bayern über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25.9.1946 - GVBl. 1946 S. 281).

Im Auftrag
gez. Dr. Hertel

(Dr. Hertel)

A b s c h r i f t !

OFD

Nürnberg, 22. Juli 1952

F 2/Z 1

1. Vermerk: ORR Dr. Fuchs hat auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Wiedergutmachungsbescheid vom 26. Juni 1952 verzichtet.

2. Zda

I.A.

gez. Fraas

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

A b s c h r i f t

25

Dr. Alois Fuchs
Regierungsdirektor

Nürnberg, 13. Dezember 1956

Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n /Rhld.

- Auf dem Dienstwege -

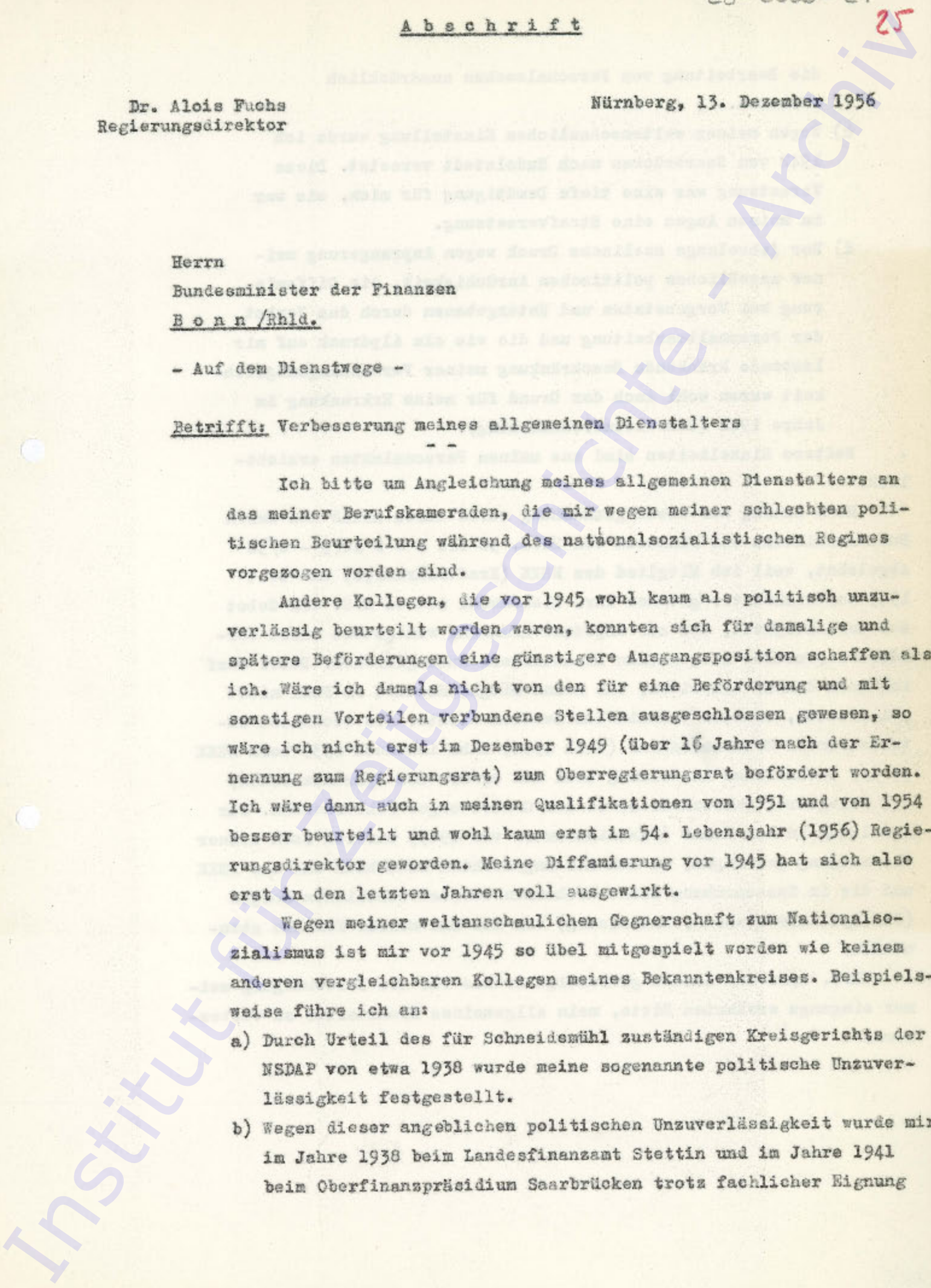
Betrifft: Verbesserung meines allgemeinen Dienstalters

Ich bitte um Angleichung meines allgemeinen Dienstalters an das meiner Berufskameraden, die mir wegen meiner schlechten politischen Beurteilung während des nationalsozialistischen Regimes vorgezogen worden sind.

Andere Kollegen, die vor 1945 wohl kaum als politisch unzuverlässig beurteilt worden waren, konnten sich für damalige und spätere Beförderungen eine günstigere Ausgangsposition schaffen als ich. Wäre ich damals nicht von den für eine Beförderung und mit sonstigen Vorteilen verbundene Stellen ausgeschlossen gewesen, so wäre ich nicht erst im Dezember 1949 (über 16 Jahre nach der Ernennung zum Regierungsrat) zum Oberregierungsrat befördert worden. Ich wäre dann auch in meinen Qualifikationen von 1951 und von 1954 besser beurteilt und wohl kaum erst im 54. Lebensjahr (1956) Regierungsdirektor geworden. Meine Diffamierung vor 1945 hat sich also erst in den letzten Jahren voll ausgewirkt.

Wegen meiner weltanschaulichen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ist mir vor 1945 so übel mitgespielt worden wie keinem anderen vergleichbaren Kollegen meines Bekanntenkreises. Beispielsweise führe ich an:

- a) Durch Urteil des für Schneidemühl zuständigen Kreisgerichts der NSDAP von etwa 1938 wurde meine sogenannte politische Unzuverlässigkeit festgestellt.
- b) Wegen dieser angeblichen politischen Unzuverlässigkeit wurde mir im Jahre 1938 beim Landesfinanzamt Stettin und im Jahre 1941 beim Oberfinanzpräsidium Saarbrücken trotz fachlicher Eignung



die Bearbeitung von Personalsachen ausdrücklich verboten.

- c) Wegen meiner weltanschaulichen Einstellung wurde ich 1942 von Saarbrücken nach Rudolstadt versetzt. Diese Versetzung war eine tiefe Demütigung für mich, sie war in meinen Augen eine Strafversetzung.
- d) Der jahrelange seelische Druck wegen Anprangerung meiner angeblichen politischen Anrüchigkeit, die Diffamierung bei Vorgesetzten und Untergebenen durch das Verbot der Personalbearbeitung und die wie ein Alpdruck auf mir lastende kränkende Beschränkung meiner Verwendungsmöglichkeit waren wohl auch der Grund für meine Erkrankung im Jahre 1942 (Gesichtsnervenlähmung).

Weitere Einzelheiten sind aus meinen Personalakten ersichtlich.

Mein Antrag auf Wiedergutmachung wurde durch Erlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 26.6. 52 III A - P 1073 - 8/52 abgelehnt, weil ich Mitglied des NSKK (Kraftfahrkorps) und seit 1943 Parteianwärter gewesen war. Gleichwohl ist es m.E. ein Gebot der Gerechtigkeit, die mir angetane Kränkung wenigstens durch Verbesserung meines allgemeinen Dienstalters auszugleichen. Dabei darf ich noch darauf hinweisen, daß meine Mitgliedschaft im NSKK nicht politischen, sondern technischen Zwecken diente: Als technisch interessierter Motorradfahrer (seit 1930) nahm ich nach 1933 beim NSKK an der technischen Ausbildung teil und erwarb das Sportabzeichen, den Kriegskraftfahrerschein sowie den Generatorgas-Führerschein. Zur Anmeldung in die NSDAP (Parteianwärter vor 1943) war ich nach meiner Überzeugung gezwungen, um den mir angedrohten Ausschluß aus dem NSKK und die im Zusammenhang damit drohenden beamtenrechtlichen Folgen (Disziplinarverfahren, Entlassung) von mir und meiner Familie abzuwenden.

M.E. sprechen sonach gewichtige Gründe für die Berechtigung meiner eingangs erwähnten Bitte, mein allgemeines Dienstalter zu verbessern.

A b s c h r i f t

Oberfinanzdirektion Nürnberg

Nürnberg, 19. November 1957
Krelingstr.50

F 2 / Z 2

Herrn
Regierungsdirektor
Dr. Alois F u c h s
im H a u s e

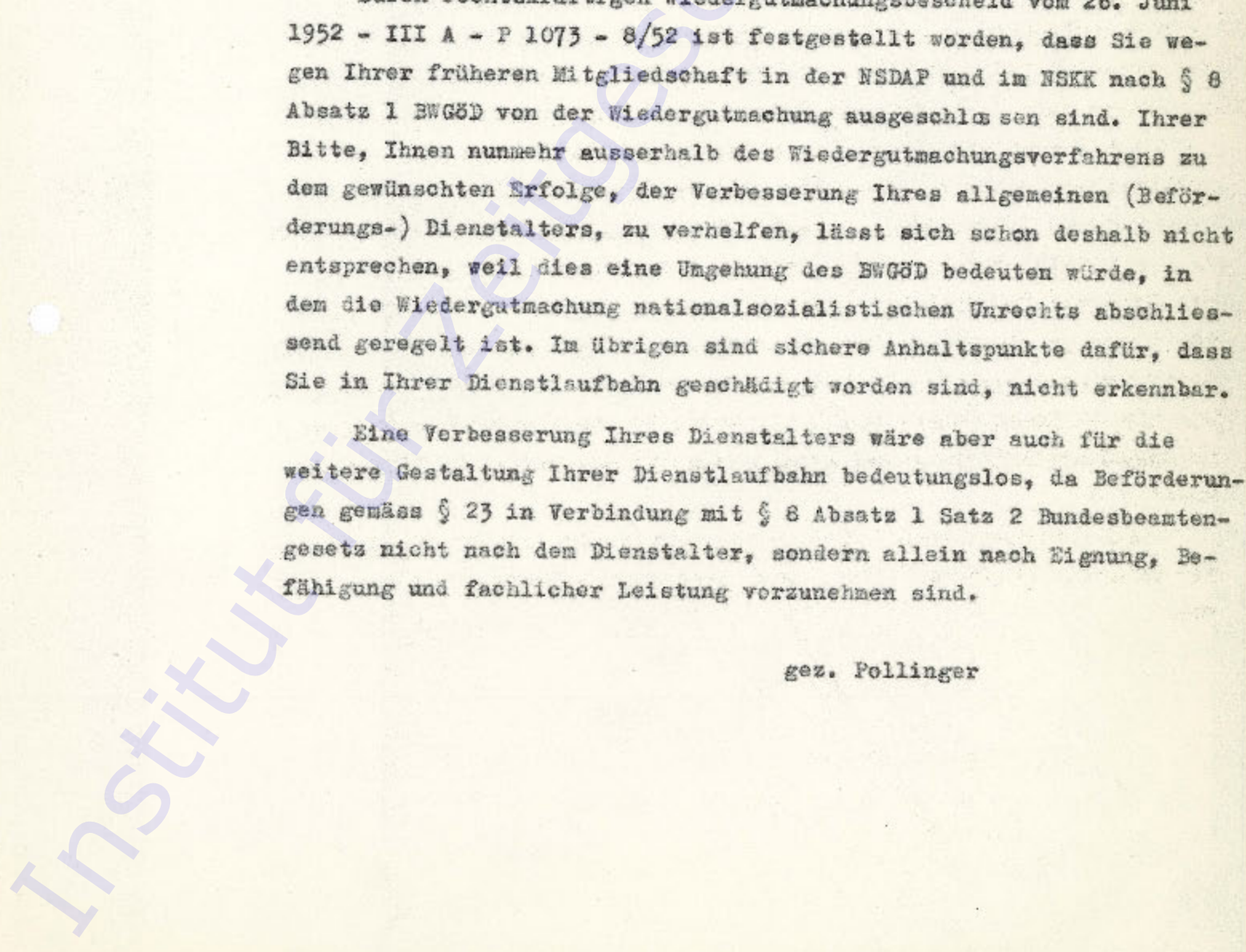
Betrifft: Ihr Gesuch vom 13. Dezember 1956

Auf Ihr Gesuch um Verbesserung Ihres allgemeinen (Beförderungs-) Dienstalters gebe ich Ihnen im Namen des Herrn Bundesministers der Finanzen folgenden Bescheid:

Durch rechtskräftigen Wiedergutmachungsbescheid vom 26. Juni 1952 - III A - P 1073 - 8/52 ist festgestellt worden, dass Sie wegen Ihrer früheren Mitgliedschaft in der NSDAP und im NSKK nach § 8 Absatz 1 BWGÖD von der Wiedergutmachung ausgeschlossen sind. Ihrer Bitte, Ihnen nunmehr ausserhalb des Wiedergutmachungsverfahrens zu dem gewünschten Erfolge, der Verbesserung Ihres allgemeinen (Beförderungs-) Dienstalters, zu verhelfen, lässt sich schon deshalb nicht entsprechen, weil dies eine Umgehung des BWGÖD bedeuten würde, in dem die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abschliessend geregelt ist. Im Übrigen sind sichere Anhaltspunkte dafür, dass Sie in Ihrer Dienstlaufbahn geschädigt worden sind, nicht erkennbar.

Eine Verbesserung Ihres Dienstalters wäre aber auch für die weitere Gestaltung Ihrer Dienstlaufbahn bedeutungslos, da Beförderungen gemäss § 23 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 2 Bundesbeamten-gesetz nicht nach dem Dienstalter, sondern allein nach Eignung, Be-fähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen sind.

gez. Pollinger



An den Vorsitzenden des Zentralverbandes
demokratischer Widerstandskämpfer und
Verfolgtenorganisationen - Landesverband Bayern
Herrn Stadtrat F a k l e r
M ü n c h e n 1
Weinstraße 4 III

Anlage: Wiedergutmachungsbescheid (mit der Bitte um Rückgabe)

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Entsprechend den kürzlichen Hinweisen der hiesigen Tageszeitungen auf die Möglichkeit der Beratung durch Ihren Verband wäre ich Ihnen sehr dankbar auch um Beratung in meiner Wiedergutmachungssache, deren bisherige Behandlung ich als großes Unrecht empfinde. Nachstehend die kurze Schilderung meines Falles.

I. Benachteiligung infolge schlechter politischer Beurteilung

Ich bin seit 1930 Zollbeamter des höheren Dienstes. Wegen meiner weltanschaulichen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ist mir vor 1945 so übel mitgespielt worden wie nach meiner Kenntnis keinem anderen vergleichbaren Kollegen in der Zollverwaltung. Die damalige Zurücksetzung in der Verwendung und Beförderung hat sich nach 1950 noch weiter ausgewirkt, da ich bis heute denjenigen Kollegen nicht gleichgestellt wurde, die während des NS-Regimes politisch besser beurteilt und mir vorgezogen worden sind.

Beispielsweise führe ich an:

1. Durch Kreisgerichtsurteil der NSDAP von etwa 1939 wurde meine sogenannte politische Unzuverlässigkeit festgestellt. Diese wurde vor allem damit begründet, daß ich vor 1945 langjähriges eingeschriebenes Mitglied der Bayer. Volkspartei war, daß ich während des NS-Regimes für politisch verdächtige Beamte eintrat, gegen einflußreiche Funktionäre der nationalsozialistischen Beamtenorganisation arbeitete und daß ich meine religiöse Überzeugung offen bekannte.
2. Aus diesem Grunde wurde mir behördlicherseits trotz fachlicher Eignung die Bearbeitung von Personalachen verboten. Damit war ich von den für eine Beförderung in Betracht kommenden und mit

sonstigen Vorteilen verbundenen Stellen ausgeschlossen und be-
ruflich auf ein totes Gleis geschoben.

3. Der gleiche Anlaß führte 1942 zu meiner Versetzung von der Ober-
finanzdirektion Saarbrücken an die kleine Direktion Rudolstadt
(Thüringen). Diese Versetzung war eine tiefe Demütigung für
mich, sie war in meinen Augen eine Strafversetzung.
4. Der jahrelange seelische Druck wegen Anprangerung meiner politi-
schen Anrührigkeit, die Diffamierung bei Vorgesetzten und Unter-
gebenen durch das Verbot der Personalienbearbeitung und die wie
ein Alpdruck auf mir lastende kränkende Beschränkung meiner Ver-
wendungsmöglichkeit waren wohl auch der Grund für meine Erkrank-
ung im Jahre 1942 (Gesichtsnervenlähmung).
5. Aus der mir vorliegenden „Liste der Zolljuristen“ (vom Herbst
1957) ergibt sich, daß von meinen darin aufgeführten 17 Berufs-
kollegen der Assessoren-Jahrgänge 1928 bis 1930 (ich selbst ge-
höre zu 1929) 11 vor 1945 zum Oberregierungsrat befördert wur-
den, außerdem ebenfalls vor 1945 noch 2 jüngere Kollegen des As-
sessoren-Jahrganges 1935. Diese Beamten wären nicht befördert
worden, wenn sie politisch ebenso schlecht beurteilt worden wä-
ren wie ich. Von den 6 (= 17 - 11) Beamten der Jahrgänge 1928
bis 1930, die während des NS-Regimes nicht befördert wurden,
wurde meines Wissens kein einziger politisch so schlecht beur-
teilt und Gehalt fachlich so geschädigt wie ich.
6. Gegenüber den Kollegen, die mir während des NS-Regimes vorgezo-
gen wurden, bin ich besonders durch folgende Umstände zu Unrech-
ten benachteiligt:
 - a) Ich bin wesentlich später zum Oberregierungsrat befördert wor-
den, nämlich erst am 31.12.1949, also 20 Jahre nach meinem Asses-
sorexamen. Die zu Nr. 5 erwähnten 11 + 2 Beamten erreichten die
gleiche Beförderungstufe bereits nach 10 bis 17 Jahren.
 - b) Wegen meines früheren Ausschlusses von der Personalienbear-
beitung und von sonstigen Stellen konnte ich bei meiner Wieder-
einstellung nach 1945 im Gegensatz zu anderen Kollegen nicht die
gleiche vielseitige und verantwortungsvolle Verwendung nachwei-
sen.
 - c) Bei der Erstellung der ersten Befähigungsberichte 1951/1952
fand ich als soeben (1.12.1949) beförderter Oberregierungsrat
naturgemäß nicht die gleiche Beurteilung wie meine Kollegen, die
diese Beförderungstufe und die mit ihr verbundene Tätigkeit
schon Jahre vor mir erreicht hatten. Zudem ist es in der Verwal-
tung üblich, im ersten Befähigungsbericht nach einer Beförderung
zunächst etwas zurückhaltender zu urteilen. Dieser Grundsatz

wurde z.B. gerade in den Jahren 1951/1952 bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg vertreten. Demgemäß erreichten die mir während des NS-Regimes vorgezogenen Kollegen großenteils auch weitere Beförderungen (Regierungsdirektor, Finanzpräsident, Ministerialrat u.dgl.) wesentlich rascher als ich. Während ich erst 27 1/2 Jahre nach meinem Assessorexamen zum Regierungsdirektor befördert wurde und eine weitere Beförderung nicht erreichen konnte, wurden von den zu Nr. 5 genannten 11 + 2 Kollegen 11 bereits nach 15 bis 25 Jahren zum Regierungsdirektor und teilweise zu höheren Stellen befördert.

II. Ablehnung der Wiedergutmachung

Mein Gesuch um Wiedergutmachung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit dem anliegenden Wiedergutmachungsbescheid vom 26. 2.1952 III A - P 1073 - 8/52 abgelehnt, besonders deshalb, weil ich ohne Rücksicht auf die erlittenen Nachteile als PG und Angehöriger des NSKK nur dann Anspruch auf Wiedergutmachung hätte, wenn ich nachweisen könnte, aktiven Widerstand gegen die NSDAP geleistet zu haben. Die von mir geltend gemachten Tatsachen genügten nicht. Auch meine Hinweise, daß ich im NSKK keinen politischen, sondern technischen Dienst machte (Erwerb des Generatorgasführerscheins usw.), und daß ich zum Eintritt in die NSDAP gezwungen wurde, um beamtenrechtliche Folgen abzuwenden, wurden nicht berücksichtigt.

Ich legte gegen diesen Ablehnungsbescheid vom 26.2.1952 kein Rechtsmittel ein, trotzdem ich noch eine Reihe von weiteren Zeugen zu meinen Gunsten hätte benennen können, weil mir der damals zuständige Besatz des Bundesfinanzministeriums (Ministerialrat Dr. Hertel - jetzt Präsident des Bundesrechnungshofes) erklärt hatte, mein Fall sei im Ministerium bekannt und werde wohlwollend weiter bearbeitet. Als mir jedoch in der Folgezeit meine früher vorgezogenen Kollegen erneut in der Beförderung vorgezogen wurden (vgl. oben Abschnitt I 6 auf Blatt 2/3), erbat ich wiederholt mündlich und schriftlich meine Gleichstellung mit diesen Kollegen mindestens im Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit. Meine Bitten wurden stets abgelehnt, so z.B. durch den Oberfinanzpräsidenten Nürnberg am 14.7.1955 und durch den BdF im November 1957. Auch meine weitere Bitte, in meinem Befähigungsbericht zu vermerken, daß ich während des NS-Regimes aus politischen Gründen von der Bearbeitung der Personalien u.dgl. ausgeschlossen war, wurde nicht erfüllt.

III. Entnazifizierung

Der Vorprüfungsausschuß beim Landgericht Würzburg (Amtsgerichtsdirektor Schuler, Amtsgerichtsrat Dr. Knittel und Rechtsanwalt und Notar Dr. Döhling) reihte mich in seinem Gutachten vom 29.8.1946 AZ. Nr. 37/Schu in die Gruppe der Entlasteten ein. Diesem Gutachten schloß sich der Landgerichtspräsident in seinem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg vom 22.6.9.1946 „vollinhaltlich“ an.

Die Spruchkammer Würzburg-Land reihte mich zunächst mit Sühnebescheid vom 29.11.1946 in die Gruppe der Mitläufer ein und setzte eine Geldsühne von 300 M fest, ermäßigte die Sühne durch den Spruch vom 2.4.1947 auf 50 M und ersetzte den Spruch vom 2.4.1947 dann durch einen neuen Spruch vom gleichen Tage, daß ich gemäß der Wehrmachtsamnestie vom Gesetz nicht betroffen sei. Letzterer Bescheid wurde lt. Rechtskraftbescheinigung am 13.5.1947 rechtskräftig und von der Militärregierung anerkannt.

Gleichwohl wurde der rechtskräftige Spruch nach der Währungs-umstellung aufgehoben und durch einen weiteren Sühnebescheid vom 6.7.1948 ersetzt, mit dem ich erneut unter Auferlegung einer Geldsühne von 300 DM in die Gruppe der Mitläufer eingereiht wurde. Auf meinen Einspruch wurde dieser Bescheid schließlich durch den Spruch der Hauptkammer München vom 2.5.1950 HKN 15 495 ersetzt. Danach wurde ich wiederum als Mitläufer eingestuft, aber von der Auferlegung einer Geldsühne Abstand genommen. Diesen Spruch ließ ich nun resigniert und verbittert rechtskräftig werden, um mir weiteren persönlichen und dienstlichen Ärger zu ersparen. Den moralischen Halt gab mir dabei die Entscheidung des Vorprüfungsausschusses vom 29.8.1946, die von sachkundigen Juristen und Richtern gefällt wurde, und die daher in meinen Augen ein weit größeres Gewicht hat als die Bescheide der Spruchkammer, die den beamtenrechtlichen Problemen und der über mich verhängten Maßnahme des Verbotes der Personalienbearbeitung naturgemäß doch fremder gegenüberstand. Die Tatsache, daß mir während des NS-Regimes so übel mitgespielt wurde wie keinem anderen mir bekannten vergleichbaren Kollegen des höheren Zolldienstes, steht zu der Einstufung als Mitläufer in für mich unfaßbarem Widerspruch.

Soweit

Soweit die kurze, aber m.E. übersichtliche Schilderung meines Falles.

Ich könnte mir denken, daß sich der zuständige Ausschuß des Bundestages für meinen Fall interessiert, weil für ihn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen offenbar nicht ausreichen, um das durch das NS-Regime verursachte Unrecht auszugleichen. Wie kann ich am besten an diesen Ausschuß herantreten?

Was kann und soll ich sonst tun?

Für Aufklärung und Hinweise wäre ich sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

Institut für Zeitgeschichte

Dr. A. Fuchs

Nürnberg, Januar 1959

Übersicht über den Ablauf und Ausgang des
Entnazifizierungsverfahrens

Der Vorprüfungsausschuß beim Landgericht Würzburg (Amtsgerichtsdirektor Schuler, Amtsgerichtsrat Dr. Knittel sowie Rechtsanwalt und Notar Dr. Döhling) reihte mich in seinem Gutachten vom 29.8. 1946 Az. Nr. 37/Schu in die Gruppe der Entlasteten ein. Diesem Gutachten schloß sich der Landgerichtspräsident Würzburg in seinem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg vom 6.9. 1946 „vollinhaltlich“ an.

Die Spruchkammer Würzburg-Land reihte mich zunächst mit Sühnebescheid vom 29.11. 1946 in die Gruppe der Mitläufer ein und setzte eine Geldsühne von 300 M fest, ermäßigte die Sühne durch den Spruch vom 2.4. 1947 auf 50 M und ersetzte den Spruch vom 2.4.1947 dann durch einen neuen Spruch vom gleichen Tage, daß ich gemäß der Weihnachtssanctie vom Gesetz nicht betroffen sei. Letzterer Bescheid wurde lt. Rechtskraftbescheinigung am 13.5. 1947 rechtskräftig und von der Militärregierung anerkannt.

Gleichwohl wurde der rechtskräftige Spruch nach der Währungs-umstellung aufgehoben und durch einen weiteren Sühnebescheid vom 6.7. 1948 ersetzt, mit dem ich erneut unter Auferlegung einer Geldsühne von 300 DM in die Gruppe der Mitläufer eingereiht wurde. Auf meinen Einspruch wurde dieser Bescheid schließlich durch den Spruch der Hauptkammer München vom 2.5. 1950 HKW 15 495 ersetzt. Danach wurde ich wiederum als Mitläufer eingestuft, aber es wurde von der Auferlegung einer Geldsühne Abstand genommen. Diesen Spruch ließ ich rechtskräftig werden, um mir weiteren persönlichen und dienstlichen Ärger zu ersparen, und aus der Überlegung heraus, daß der Bescheid der Spruchkammer für mich keine wesentliche Bedeutung mehr habe. Erheblich größere Beweiskraft messe ich dem Gutachten des Vorprüfungsausschusses vom 29.8. 1946 bei, das von Juristen und Richtern gefällt wurde. Diese besitzen natur-

gemäß größere Sachkunde hinsichtlich der beamtenrechtlichen Probleme und der über mich verhängten Maßnahmen des Verbots der Personalienbearbeitung. Nur diese Stellungnahme des Vorprüfungsausschusses wird der Tatsache gerecht, daß mir während des NS-Regimes so übel mitgespielt wurde wie keinem anderen meiner Bekannten vergleichbaren Kollegen des früheren Zolldienstes.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

A b s c h r i f t

Verband für Freiheit und Menschenwürde e.V.
(Bund der Politisch, Rassistisch oder Religiös
Verfolgten) im „Zentralverband demokratischer
Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen
e.V., Bonn“ Mitglied der Fildir-Fédération Inter-
nationale Libre des Déportés et Internés de la
Résistance, Paris versehen mit Beratungsstatut
bei UN und Europarat.

Frankfurt am Mein, Böhmerstraße 11.

Frankfurt/M., den 9.5. 59

Herrn
Dr. Alois Fuchs
Nürnberg
Viatissstr. 25

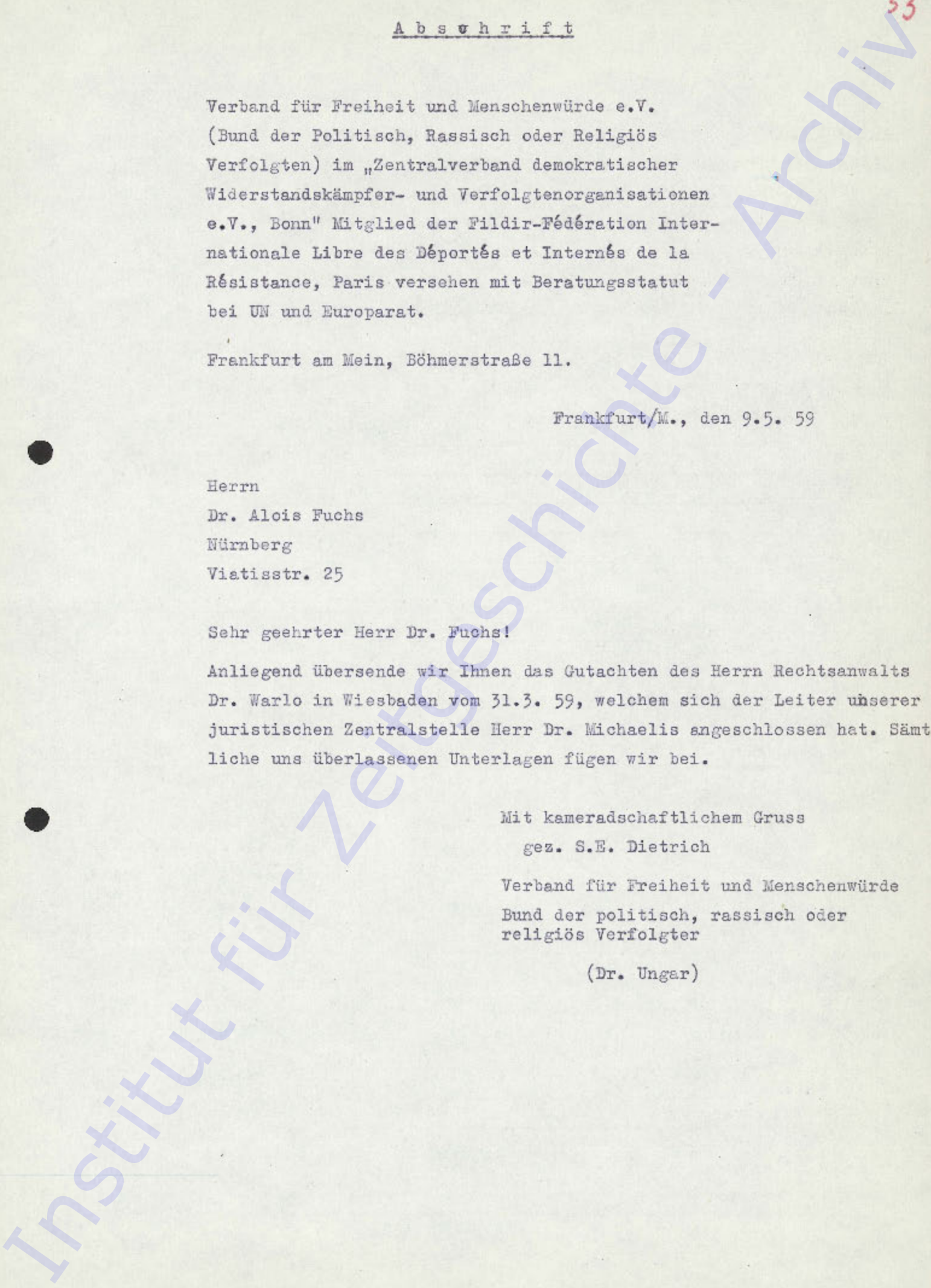
Sehr geehrter Herr Dr. Fuchs!

Anliegend übersende wir Ihnen das Gutachten des Herrn Rechtsanwalts
Dr. Warlo in Wiesbaden vom 31.3. 59, welchem sich der Leiter unserer
juristischen Zentralstelle Herr Dr. Michaelis angeschlossen hat. Sämt-
liche uns überlassenen Unterlagen fügen wir bei.

Mit kameradschaftlichem Gruss
gez. S.E. Dietrich

Verband für Freiheit und Menschenwürde
Bund der politisch, rassistisch oder
religiös Verfolgter

(Dr. Ungar)



A b s c h r i f t !

Dr. Alfons Warlo
Rechtsanwalt

Wiesbaden, den 31.3. 1959
Augustastr. 1
Fernruf 27 643

Herrn
Senatspräsidenten
Dr. Robert Michaelis
Mainz-Mombach
an der Brunnenstube 11

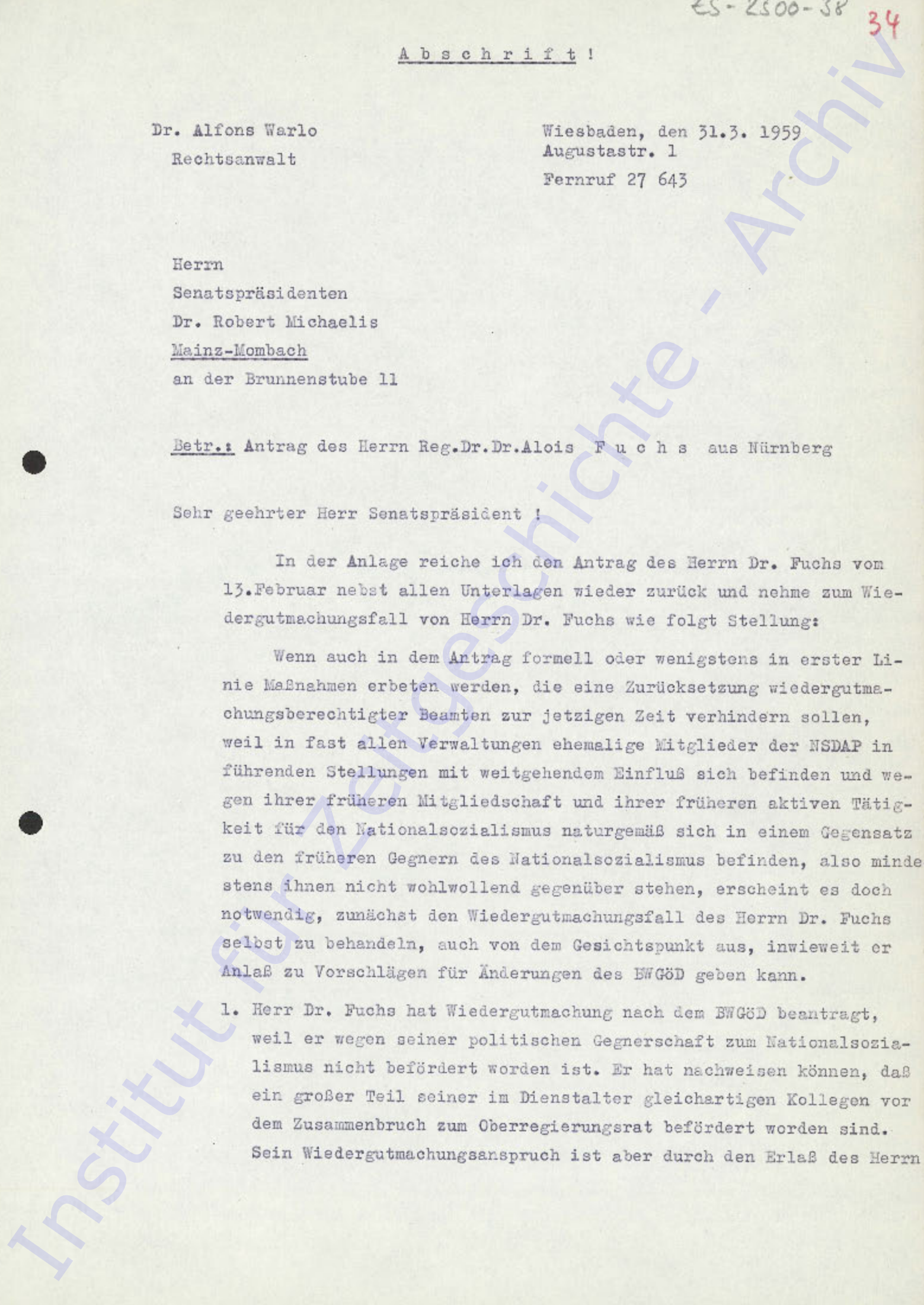
Betr.: Antrag des Herrn Reg.Dr.Dr.Alois F u c h s aus Nürnberg

Sehr geehrter Herr Senatspräsident !

In der Anlage reiche ich den Antrag des Herrn Dr. Fuchs vom 13.Februar nebst allen Unterlagen wieder zurück und nehme zum Wiedergutmachungsfall von Herrn Dr. Fuchs wie folgt Stellung:

Wenn auch in dem Antrag formell oder wenigstens in erster Linie Maßnahmen erbeten werden, die eine Zurücksetzung wiedergutmachungsberechtigter Beamten zur jetzigen Zeit verhindern sollen, weil in fast allen Verwaltungen ehemalige Mitglieder der NSDAP in führenden Stellungen mit weitgehendem Einfluß sich befinden und wegen ihrer früheren Mitgliedschaft und ihrer früheren aktiven Tätigkeit für den Nationalsozialismus naturgemäß sich in einem Gegensatz zu den früheren Gegnern des Nationalsozialismus befinden, also mindestens ihnen nicht wohlwollend gegenüber stehen, erscheint es doch notwendig, zunächst den Wiedergutmachungsfall des Herrn Dr. Fuchs selbst zu behandeln, auch von dem Gesichtspunkt aus, inwieweit er Anlaß zu Vorschlägen für Änderungen des BWGÖD geben kann.

1. Herr Dr. Fuchs hat Wiedergutmachung nach dem BWGÖD beantragt, weil er wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus nicht befördert worden ist. Er hat nachweisen können, daß ein großer Teil seiner im Dienstalder gleichartigen Kollegen vor dem Zusammenbruch zum Oberregierungsrat befördert worden sind. Sein Wiedergutmachungsanspruch ist aber durch den Erlaß des Herrn



Bundesministers der Finanzen vom 26.6. 1952 nach § 8 BWGÖD abgewiesen worden, weil er im Juli 1935 in den NSKK eingetreten war und zum 1.4. 1940 in die NSDAP und bis zum Zusammenbruch Mitglied geblieben war. Es wurde zwar nur nominelle Mitgliedschaft angenommen, aber verneint, daß die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zubilligung der Wiedergutmachung gegeben würden, nämlich daß eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme dem Eintritt in die Partei vorangegangen wäre, oder daß Dr. Fuchs trotz seiner Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hätte und deshalb verfolgt wäre.

Der Wiedergutmachungsfall ist rechtskräftig erledigt, denn Herr Dr. Fuchs hat auf die Einlegung von Rechtsmitteln ausdrücklich verzichtet. Wie gesagt, beantragt Herr Dr. Fuchs auch nicht, daß sein Wiedergutmachungsfall noch einmal aufgerollt wird. Meines Erachtens kann auch aus folgenden Gründen in dieser Hinsicht kaum etwas veranlaßt werden. Die Verfolgung durch Nichtbeförderung kann als anerkannt angesehen werden. Wenigstens wird dies in dem Bericht der Oberfinanzdirektion vom 5.11. 1951 unterstellt. Es kommt also lediglich darauf an, ob der Ausschluß von der Wiedergutmachung durch § 8 Abs. 1 BWGÖD gerechtfertigt ist. Da Herr Dr. Fuchs nicht bloß Mitglied des NSKK, sondern auch der NSDAP selbst war, ist er von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Eine Ausnahme von diesem Ausschluß ist nicht anerkannt worden, weil Herr Dr. Fuchs nicht vor dem Eintritt verfolgt worden ist und weil auch eine aktive Bekämpfung des Nationalsozialismus verneint wurde, wenn er sich auch als gläubiger Christ bekannt und vor allem in seinem Amte sich gerecht gezeigt hat und auch unerschrocken gegen Willkürmaßnahmen von Parteimitgliedern sich gewandt hat. Aber der Nachweis, daß in dieser Beurteilung des Herrn Bundesministers der Finanzen ein Ermessensmißbrauch liegt, wird schwer zu erbringen sein. Dazu kommt, daß Herr Dr. Fuchs inzwischen nach dem Zusammenbruch die Beförderung erhalten hat, die vor dem Zusammenbruch und auch nachher, bis zum 1.4. 1951, möglich gewesen wäre. Er ist nämlich inzwischen zum Oberregierungsrat und sodann nach weiteren 5 Jahren zum Regierungsdirektor befördert worden. Damit hat er aber tatsächlich erreicht, was er auch nur durch die Wiedergutmachung hätte erreichen können. Daß er im Wege der Wiedergutmachung diese Beförderung eher erreicht hätte, stellt nach der zurzeit bestehenden Rechtslage keine Benachteiligung dar, weil ein Anspruch auf eine frühere Verwirklichung der Beförderung nach dem BWGÖD, wie es zurzeit ausgelegt wird, nicht besteht.

2. Die zweite Frage, die zu prüfen wäre, ist die, ob dieser Wiedergutmachungsfall Anlaß geben kann, Änderungen des BWGöD in Vorschlag zu bringen. Es handelt sich insoweit um zwei Probleme. Das eine ist dieses: Soll der Ausschluß von Wiedergutmachungsansprüchen von nominellen Mitgliedern der NSDAP und ihrer Gliederungen aufgehoben oder für die Betroffenen wenigstens günstiger gestaltet werden? Dieses Problem hat bereits Anlaß zu Änderungsvorschlägen gegeben. Es handelt sich aber insoweit um eine Frage, bei der entgegengesetzte Auffassungen vertreten werden.

Das zweite Problem ist eine Ergänzung des BWGöD in der Weise, daß eine Frist oder ein Termin für die Verwirklichung nachzuholender Beförderungen in der Weise festgelegt wird, daß die entsprechenden Gehälter mit Rückwirkung zu zahlen wären. Auch hinsichtlich dieses Problems sind Vorschläge zur Änderung des BWGöD vorgesehen.

Über diese beiden Probleme wollen wir noch beraten zu dem Zweck, die Änderungsvorschläge zu formulieren, die in einer Stellungnahme des Verbandes zu der von der Bundesregierung beabsichtigten Novelle zum BWGöD vorzulegen wären.

3. Was den eigentlichen Antrag von Herrn Dr. Fuchs anbelangt, so handelt es sich um eine Frage, die außerhalb der Regelung der Wiedergutmachung liegt. Ob Herr Dr. Fuchs jetzt noch eine weitere Beförderung zuteil werden oder gefordert werden müsse, hängt nicht mehr mit der Wiedergutmachung zusammen. Nun hat Herr Dr. Fuchs seinen Antrag nicht in dieser Weise formuliert. Er hat vielmehr ausgeführt, daß er lediglich deshalb nicht mehr befördert würde, weil er auch heute noch als Gegner des Nationalsozialismus angesehen und deshalb von weiteren Beförderungen ausgeschlossen würde. Insoweit handelt es sich, wie gesagt, nicht um eine Frage der Rechtsgestaltung der Wiedergutmachung. Andererseits würden diese Behauptungen, soweit sie anerkannt werden können, besagen, daß der Geist des Nationalsozialismus noch in den Behörden herrscht, wogegen aus politischen Erwägungen vorgegangen werden müßte. Insoweit würde es sich also um eine Entscheidung handeln, ob der Verband auch diese Fälle zum Gegenstand einer politischen Aktion machen kann und machen soll. Herr Dr. Fuchs hat hierzu 4 Punkte aufgestellt. Da es sich mehr oder weniger um politische Maßnahmen handelt, möchte ich hierzu nicht besonders Stellung nehmen. Ich will mich vielmehr auf folgende Bemerkungen beschränken:

- a) Ob die Beurteilungen, soweit sie in den überreichten Unterlagen vorhanden sind, so ungünstig auszulegen und auch nur so zu begründen sind, wie es der Antragsteller tut, kann im Einzelfall nicht ganz unzweifelhaft sein. Aber wenn seine Beförderungen nach dem Zusammenbruch mit der Begründung abgelehnt worden sind, daß gegen das BWGÖD verstoßen würde, wenn er die mit der Wiedergutmachung erstrebten Beförderungen erhalte, obwohl ihm der Wiedergutmachungsanspruch versagt werden mußte, so ist diese Auffassung als unrichtig zurückzuweisen. Sie führt tatsächlich, wenigstens im vorliegenden Falle zu der Annahme, daß politische Gegner des Nationalsozialismus auch heute noch zurückgesetzt werden sollen. Denn selbst dann, wenn Herr Dr. Fuchs die Beförderungen nicht auf Grund der Wiedergutmachung gewährt werden konnten, so mußten sie ihm gewährt werden, wenn nach allgemeinen Richtlinien und beamtenpolitischen Gesichtspunkten die Beförderungen gerechtfertigt waren. Tatsächlich ist bestimmt in den Fällen keine Beförderung versagt worden, in denen Parteimitglieder wieder in die Beamtenlaufbahn übernommen worden sind, auch wenn sie stärker als durch nominelle Mitgliedschaft belastet waren.

- b) Wenn die Personalangelegenheiten in einer Behörde von Beamten bearbeitet werden, die wegen ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP und ihrer aktiven Förderung des Nationalsozialismus belastet waren, so mußte für eine Mitwirkung von unbelasteten Beamten gesorgt werden, damit nicht überhaupt der Verdacht aufkommen kann, daß politische Gegner des Nationalsozialismus auch heute noch deshalb zurückgesetzt werden könnten.

- c) Daß bei der Frage der Beförderung die Grundrechte beachtet werden müssen, und damit auch die in der Konvention der Menschenrechte gewährten Grundfreiheiten, ist selbstverständlich. Hierzu etwas zu fordern, fällt meines Erachtens aber ganz aus dem Rahmen der Wiedergutmachung und wohl auch etwaiger politischer Maßnahmen. Bei solchen Verstößen hat schließlich jeder Beamte tatsächlich schon die Möglichkeit, nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen Beschwerden einzulegen und Untersuchungen zu fordern, die ihm nicht verweigert werden können.

Institut für

d) Wenn schließlich von Herrn Dr. Fuchs eine Bestimmung im Wiedergutmachungsrecht verlangt wird, daß nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in Befähigungsberichten zu erwähnen sind, so glaube ich kaum, daß ein solcher Vorschlag vorgetragen werden kann. Einmal würde es sich um eine interne Verwaltungsmaßnahme handeln, zu der kaum eine Gesetzesregelung gefordert werden kann. Andererseits kann es nicht darauf ankommen, daß diese Tatsache in jedem Befähigungsbericht erwähnt wird. Denn die Tatsache der Wiedergutmachung und der Verfolgung in der früheren Zeit ist ja der Anstellungsbehörde bekannt und der Bescheid über die Gewährte Wiedergutmachung ist sicher als Bestandteil zu den Personalakten genommen.

Mit der Versicherung meiner vorzüglicher
Hochachtung

bin ich Ihr sehr ergebener
gez. Alfons Warlo

- - -

Ich schließe mich in allen wesentlichen Punkten
vorstehender Begutachtung an.

Main, 11.4. 59

gez. Dr. Michaelis

- - -

Urschr.m.Anlagen

an die Jur.Zentralstelle, V.F.M.

Frankfurt/M

Böhmerstr.11

zur gefl.weiteren Veranlassung

mit kameradsch. Grüßen

11.4. 59

gez. Dr. Michaelis

(22b) Mainz-Mombach

An der Brunnenstube 11

Inhalt

- | | | |
|---|----|-------|
| 1. Lebenslauf-Daten | 2 | 40 |
| 2. Als Verfolgter des NS-Regimes auch heute noch diskriminiert | | 42, 4 |
| 3. Befähigungsbericht vom 15.1. 1958 | 10 | 48 |
| 4. Stellungnahme zum Befähigungsbericht | 11 | 49 |
| 5. Vermerk über Tätigkeiten bei der Oberfinanzdirektion
Nürnberg | 23 | 61 |
| 6. Befassung mit Verwaltungsaufgaben | 27 | 65 |
| 7. Beförderungsdaten vergleichbarer Kollegen | 29 | 67 |
| 8. Vorschläge zur Ergänzung der Bestimmungen über
Wiedergutmachung | 31 | 69 |

Daten meines Lebenslaufs

26.5. 1903	geboren in Aschaffenburg
1909 - 1913	Volkschule in Aschaffenburg und Würzburg
1913 - 1922	Humanistisches Gymnasium in Würzburg
1922 - 1926	Juristisches Studium an der Universität Würzburg
Februar 1926	Referendarexamen
April 1929	Assessorexamen (große juristische Staatsprüfung Bayern)
1. März 1930	Einerufung als Finanzassessor an die Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern beim Landesfinanzamt Würzburg
1. März 1931	Ernennung zum Regierungsassessor beim Landesfinanzamt Würzburg
1.8.1931 - 30.4.1932	Leiter des Grenz-Bezirkssollkommissariats Bruchhof (Pfalz)
1.5.1932 - 31.7.1933	Hilfsreferent bei der Zollabteilung des Landesfinanzamts Oldenburg (Oldbg.)
1.8.1933	Ernennung zum Regierungsrat -Referent-beim Landesfinanzamt Oldenburg -
21.3. 1934	Versetzung als Referent an die Zollabteilung des Landesfinanzamts Bremen (infolge Auflösung des Landesfinanzamts Oldenburg)
1.10.1936 - 31.3.1938	Vorsteher des Hauptzollamts Schneidemühl (Ausbildungsabschnitt für Juristen der Zollverwaltung)
1.4.1938 - 28.2.1941	Referent an der Zollabteilung des Oberfinanzpräsidiums Stettin
1.3.1941 - 31.1.1942	Referent beim Oberfinanzpräsidium Saarbrücken
1.2.1942 - 31.3.1942	Referent beim Oberfinanzpräsidium Rudolstadt
1.4.1942 - 15.11.1945	Referent beim Oberfinanzpräsidium Magdeburg (Versetzung nach Magdeburg infolge Auflösung des Oberfinanzpräsidiums Rudolstadt)
15.11. 1945	Entlassung aus der Finanzverwaltung auf Anweisung der sowjetischen Besatzung in Magdeburg
April 1946 - 22.2.1947	Losverkäufer der Bayer. Wiederaufbau-Lotterie bei Fa. Dr. Deppisch in Würzburg

Mai 1947	Angestellter beim Flüchtlingskommissar für den Regierungsbezirk Unterfranken
1. Juni 1947	Wiedereinstellung als Regierungsrat beim Oberfinanzpräsidium - Sollabteilung - Nürnberg
1.12.1949	Beförderung zum Oberregierungsrat bei der gleichen Dienststelle
1.8. 1956	Beförderung zum Regierungsdirektor bei der gleichen Dienststelle

+) 1.12. 1943 - 19.7. 1945 Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Als Verfolgter des NS-Regimes auch heute noch diskriminiert

I. Benachteiligung infolge schlechter politischer Beurteilung

Ich bin seit 1950 Zollbeamter des höheren Dienstes. Wegen meiner weltanschaulichen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ist mir vor 1945 so übel mitgespielt worden wie nach meiner Kenntnis keinem anderen vergleichbaren Kollegen in der Zollverwaltung. Die damalige Zurücksetzung in der Verwendung und Beförderung hat sich nach 1950 noch weiter ausgewirkt, da ich bis heute denjenigen Kollegen nicht gleichgestellt wurde, die während des NS-Regimes politisch besser beurteilt und mir vergesungen worden sind.

Beispielsweise führe ich an:

1. Durch Kreisgerichtsurteil der NSDAP von 1938/1939 wurde meine sogenannte politische Unzuverlässigkeit festgestellt. Sie wurde vor allem damit begründet, daß ich vor 1945 langjähriges eingeschriebenes Mitglied der Bayer. Volkspartei war, daß ich während des NS-Regimes für politisch verdächtige Beamte eintrat, gegen einflußreiche Funktionäre der nationalsozialistischen Beamtenorganisation arbeitete und daß ich meine religiöse Überzeugung offen bekannte.
2. Aus diesem Grunde wurde mir behördlicherseits trotz fachlicher Eignung die Bearbeitung von Personalachen ausdrücklich verboten. Damit war ich von den für eine Beförderung in Betracht kommenden und mit sonstigen Vorteilen verbundenen Stellen ausgeschlossen und beruflich auf ein totes Gleis geschoben.
3. Der gleiche Anlaß führte 1942 zu meiner Versetzung von der Oberfinanzdirektion Saarbrücken an die kleine Direktion Rudolstadt (Thüringen). Diese Versetzung war eine tiefe Demütigung für mich, sie war nichts anderes als eine Strafversetzung.

4. Der jahrelange seelische Druck wegen Anprangerung meiner politischen Anrüchlichkeit, die Diffamierung bei Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen durch das Verbot der Personalienbearbeitung und die wie ein Alpdruck auf mir lastende kränkende Beschränkung meiner Verwendungsmöglichkeit waren nach ärztlicher Bescheinigung auch der Grund für meine Erkrankung im Jahre 1942 (Gesichtsnervenlähmung).
5. Aus der mir vorliegenden „Liste der Zolljuristen“ (vom Herbst 1957) ergibt sich, daß von meinen darin aufgeführten 17 Berufskollegen der Assessoren-Jahrgänge 1928 bis 1930 (ich selbst gehöre zu 1929) 11 vor 1945 zum Oberregierungsrat befördert wurden, außerdem ebenfalls vor 1945 noch zwei jüngere Kollegen des Assessoren-Jahrgangs 1933. Diese Beamten wären nicht befördert worden, wenn sie politisch ebenso schlecht beurteilt worden wären wie ich. Von den 6 (= 17 - 11) Beamten der Jahrgänge 1928 bis 1930, die während des NS-Regimes nicht befördert wurden, wurde meines Wissens kein einziger politisch so schlecht beurteilt und deshalb fachlich so geschädigt wie ich.
6. Gegenüber den Kollegen, die mir während des NS-Regimes vorgezogen wurden, bin ich besonders durch folgende Umstände zu Unrecht benachteiligt:
- a) Ich bin wesentlich später zum Oberregierungsrat befördert worden, nämlich erst am 1.12.1949, also 20 Jahre nach meinem Assessorenexamen. Die zu Nr. 5 erwähnten 11 + 2 Beamten erreichten die gleiche Beförderung bereits nach 10 bis 17 Jahren.
 - b) Wegen meines früheren Ausschlusses von der Personalienbearbeitung und von sonstigen Stellen konnte ich bei meiner Wiedereinstellung nach 1945 im Gegensatz zu anderen Kollegen nicht die gleiche vielseitige und verantwortungsvolle Verwendung nachweisen.
 - c) Bei der Erstellung der ersten Befähigungsberichte 1951/52 fand ich als schon (1.12.1949) beförderter Oberregierungsrat naturgemäß nicht die gleiche günstige Beurteilung wie meine Kollegen, die diese Beförderungsstufe und die mit

Ihr verbundene verantwortungsvollere Tätigkeit schon Jahre vor mir erreicht hatten. Zudem ist es in der Verwaltung üblich, im ersten Befähigungsbericht nach einer Beförderung zunächst etwas zurückhaltender zu urteilen. Dieser Grundsatz wurde z.B. gerade in den Jahren 1951/52 bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg vertreten, bei der ich seit 1947 tätig bin. Demgemäß erreichten die mir während des NS-Regimes vorgezogenen Kollegen größtenteils auch weitere Beförderungen (Regierungsdirektor, Finanzpräsident, Ministerialrat u.dgl.) wesentlich rascher als ich. Während ich erst 27 1/2 Jahre nach meinem Assessorexamen zum Regierungsdirektor befördert wurde (1.8.1956) und eine weitere Beförderung nicht erreichen konnte, wurden von den zu Nr. 5 genannten 11 + 2 Kollegen 11 bereits nach 15 bis 25 Jahren zum Regierungsdirektor und teilweise zu höheren Stellen befördert.

7. In dem letzten über mich abgegebenen Befähigungsbericht vom 15.1. 1958 wurde meine bisherige Benachteiligung zum Anlaß genommen, mich erneut zu diskriminieren: Weil ich bisher von der Bearbeitung von „Verwaltungsaufgaben“ ausgeschlossen gewesen sei, dürfe ich auch künftig keine leitende Tätigkeit ausüben. Außerdem spreche gegen mich meine streng religiöse Einstellung. Damit wird *mutatis mutandis* die nationalsozialistische Diffamierung bestätigt und verewigt.

II. Ablehnung der Wiedergutmachung

Mein Gesuch um Wiedergutmachung wurde vom Bundesfinanzministerium mit Bescheid vom 26.6. 1952 III A - P 1673 - 8/52 abgelehnt, weil ich ohne Rücksicht auf die erlittenen Nachteile als PG (Anwärter von 1943) und Angehöriger des NSKK nur dann Anspruch auf Wiedergutmachung hätte, wenn ich nachweisen könnte, aktiven Widerstand gegen die NSDAP geleistet zu haben.

Dieser Bescheid entspricht zwar vielleicht dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber in meinem Falle ungerecht und verewigt meine nationalsozialistische Zurücksetzung gegenüber meinen mir vorgezogenen Kollegen. Folgende noch in besonders hohem Maße für mich sprechende weitere Umstände werden durch diesen Bescheid annulliert, wobei mir also incidenter gesagt wird, es sei falsch ge-

Institut für Zeitgeschichte

wesen, daß ich mich vor 1945 im Gegensatz zu meinen Kollegen in Widerspruch zur nationalsozialistischen Weltanschauung gesetzt habe:

1. Mein Eintritt in die NSDAP (ich war jedoch nur Anwärter mit roter Karte seit 1943, ohne aktive Tätigkeit und seit Dezember 1943 bei der Wehrmacht!) wurde dadurch erzwungen, daß ich im Interesse meiner Familie versuchen mußte, die mir drohenden beamtenrechtlichen Maßnahmen infolge des NSDAP-Urteils vom Jahre 1938/39 abzuwenden, nämlich Disziplinarverfahren und Entlassung. Die damalige Lage war für mich wesentlich bedrohlicher als eine bloße Nichtmitgliedschaft.
2. Im Jahre 1937 weigerte ich mich gegenüber dem Leiter der Gestapo in Schneidemühl (Hasselbacher), als Zollbeamter die Post des Prälaten Herz der Freien Prälatur Schneidemühl zu überwachen, weil ich selbst Katholik sei. Es ist nicht mein Verdienst, daß ich damals nicht verhaftet wurde; der Gestapo-Leiter verließ wortlos mein Dienstzimmer.
3. Als Vorsteher des Hauptzollamtes Schneidemühl führte ich aus eigener Initiative Ermittlungen zu Gunsten der von der NSDAP politisch beanstandeten Beamten, um die Hintergründe solcher Beurteilungen aufzudecken. Dies wurde mir von den zuständigen Funktionären der NSDAP sehr übel genommen.
4. Das Ansinnen des politischen Kreisleiters der NSDAP an mich als den Vorsteher des Hauptzollamtes (der Kreisleiter suchte mich persönlich auf), meinen Vertreter, den Kreisleiter im Amt für Beamte zur Beförderung (als Zollrat) vorzuschlagen, lehnte ich ab.
5. Ich verkehrte in Kreisen, die weltanschaulich gegen den Nationalsozialismus eingestellt waren. Ein Rechtsanwalt, mit dem ich wegen seiner gleichen Grundeinstellung geselligen Verkehr pflegte, wurde wegen abfälliger Bemerkungen über die NSDAP verhaftet und zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt. Ich habe nichts mehr von ihm gehört.
6. Auch im Rahmen meiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit half ich politisch Unterdrückten und wandte mich gegen politische Funktionäre. Allerdings waren mir hierbei durch Ausschaltung von allen einflußreichen Tätigkeiten sehr enge

Schranken gezogen worden. Was haben die anderen Kollegen damals getan, denen kein so eingeschränkter Wirkungsbereich abgegrenzt worden war?

Gegen den erwähnten Ablehnungsbescheid vom 26.6. 1952 legte ich kein Rechtsmittel ein, trotzdem ich noch eine Reihe weiterer Zeugen zu meinen Gunsten hätte benennen können, weil mir der damals zuständige Personalbearbeiter des Bundesfinanzministeriums erklärt hatte, mein Fall sei im Ministerium bekannt und werde wohlwollend weiter bearbeitet. Als mir jedoch in der Folgezeit meine früher vorgesehene Kollegen erneut in der Beförderung vorgesehene wurden (vgl. vorstehend I 5 und 6 - Seite 5) erbat ich wiederholt mündlich und schriftlich meine Gleichstellung mit diesen Kollegen mindestens im Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit. Meine Bitten wurden stets abgelehnt, so z.B. durch den Oberfinanzpräsidenten Nürnberg am 14.7. 1955 und durch den Bundesminister der Finanzen im November 1957. Letzterer Bescheid enthält folgende Feststellungen:

„Durch rechtskräftigen Wiedergutmachungsbescheid vom 26. Juni 1952 - III A - P 1073 - 8/52 ist festgestellt worden, daß Sie wegen Ihrer früheren Mitgliedschaft in der NSDAP und im NSKK nach § 8 Abs. 1 BWGG von der Wiedergutmachung ausgeschlossen sind. Ihrer Bitte, Ihnen nunmehr außerhalb des Wiedergutmachungsverfahrens zu dem gewünschten Erfolge, der Verbesserung Ihres allgemeinen (Beförderungs-)Dienstalters, zu verhelfen, läßt sich schon deshalb nicht entsprechen, weil dies eine Umgehung des BWGG bedeuten würde, in dem die Wiedergutmachung nationalsozialistisches Unrecht abschließend geregelt ist. Im übrigen sind sichere Anhaltspunkte dafür, daß Sie in Ihrer Dienstlaufbahn geschädigt worden sind, nicht erkennbar.“

Abgesehen davon, daß der Bericht der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 5.11. 1951 P 2/2 1 an den Bundesminister der Finanzen meinen Antrag auf Wiedergutmachung wegen unterbliebener Beförderung für begründet hält, bemerkt die „Juristische Zentralstelle in Fragen der Wiedergutmachung“ (Senatspräsident Dr. Michaelis) in ihrem Schreiben vom 31.3./11.4.1959 an den „Verband für Freiheit und Menschenwürde“ (Frankfurt/Main, Böhmerstr. 11):

Institut für Zeitgeschichte

„Wenn seine (des Dr. Fuchs) Beförderungen nach dem Zusammenbruch mit der Begründung abgelehnt worden sind, daß gegen die BWGD verstoßen würde, wenn er die mit der Wiedergutmachung erstrebten Beförderungen erhalte, obwohl ihm der Wiedergutmachungsanspruch versagt werden mußte, so ist diese Auffassung als unrichtig zurückzuweisen. Sie führt tatsächlich, wenigstens im vorliegenden Falle zu der Annahme, daß politische Gegner des Nationalsozialismus auch heute noch zurückgesetzt werden sollen. Tatsächlich ist bestimmt in den Fällen keine Beförderung versagt worden, in denen Parteimitglieder wieder in die Beamtenlaufbahn übernommen worden sind, auch wenn sie stärker als durch nominelle Mitgliedschaft belastet waren.“

Institut für Zeitgeschichte

Befähigungsbericht vom 15.1. 1958

Dr. Fuchs ist ein Beamter von ernstem Charakter, streng religiöser Einstellung und hohem Pflichtgefühl. Er erwartet auch von anderen die Befolgung der gleichen strengen Grundsätze, die er in seiner privaten Lebensführung anwendet, und gerät damit trotz seiner an sich wohlwollenden Grundeinstellung in die Gefahr der Intoleranz. Kleine, gedrungene Erscheinung. Sehr gute allgemeine Rechtskenntnisse und spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern. Er genießt mit Recht den Ruf eines Spezialisten für Steuerstrafrecht und wird deshalb zu Vorträgen bei der Bundesfinanzakademie in Siegburg und beim Zollkriminalinstitut in Köln gezogen.

Seit Sommer 1956 ist der Beamte ständiger Vertreter des Leiters der Zollabteilung und Leiter der Gruppe Zölle, Verbrauchsteuern und Rechtssachen. Vom März 1956 bis September 1957 war er überwiegend durch einen Sonderauftrag des Bundesministers der Finanzen in Anspruch genommen. In der für seine Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion verbliebenen kurzen Zeit hat er begonnen, sich mit regem Interesse und dem ihm eigenen Fleiß in seine neue Tätigkeit einzuarbeiten und sich in Vertretung des Abteilungsleiters auch mit Verwaltungsaufgaben zu befassen, wozu er in seiner bisherigen Laufbahn wenig Gelegenheit hatte. Es hat sich in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit bereits gezeigt, daß er in der Lage ist, den Abteilungsleiter zu vertreten und daß er damit offensichtlich den Wirkungskreis gefunden hat, der seiner Persönlichkeit und seiner Veranlagung entspricht und in dem er seine dienstlichen Erfahrungen und seine vielseitigen Kenntnisse entfalten kann.

Über Durchschnitt.

Beförderungseignung: ./.

ges. Pellinger

Dr. Alois Fuchs
Regierungsdirektor

Stellungnahme

zum Befähigungsbericht vom 15.1. 1958

Vorbemerkung

Der Befähigungsbericht übergeht wichtige und unterstellt unrichtige Tatsachen.

Diese Kränkung hat mich tief erschüttert. Sie ist mir unfassbar, ich halte sie für unverdient und ungerecht.

Da die Beurteilung des Herrn Bundesminister der Finanzen verliert und meinen Ausschluß von Beförderungsstellen zur Folge hat, sehe ich mich trotz starken inneren Widerstrebens leider in der Zwangslage, zu meiner Rechtfertigung und zur Wahrnehmung meiner Interessen Ausführungen zu machen, die mir besser erspart geblieben wären.

I n h a l t

1. „von ernstem Charakter“ 12
2. „von streng religiöser Einstellung“ 12
3. „strengen Grundsätzen, die er in seiner privaten Lebensführung anwendet“ 15
4. „Er erwartet auch von anderen die Befolgung der gleichen strengen Grundsätze“ 15
5. „gerät damit ... in die Gefahr der Intoleranz“ 17
6. „Sehr gute Rechtskenntnisse“ 17
7. Infolge Sonderauftrags des Herrn Bundesministers der Finanzen vom März 1956 bis September 1957 nur kurze Zeit für die Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion verblieben 18
8. „... begonnen, sich ... in seine neue Tätigkeit einzuarbeiten und sich in Vertretung des Abteilungsleiters auch mit Verwaltungsaufgaben zu befassen, wozu er in seiner bisherigen Laufbahn wenig Gelegenheit hatte.“ 19

- a) Verwaltungsaufgaben 19
 b) Nationalsozialistische Zurücksetzung 20
 Zu a) und b) 21
 9. „offensichtlich den Wirkungskreis gefunden ..., der seiner Persönlichkeit und seiner Veranlagung entspricht“ 21
 10. „Über Durchschnitt“ - keine Beförderungseignung 22

1. „von ernstem Charakter“

„Freundliches Wesen“ bescheinigte mir die Firma Dr. Deppisch im Arbeitszeugnis vom 21.2. 1947. „Sinn für Humor“ hieß es in der Folgeseit im Befähigungsbericht der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

Sollte ich mich inzwischen so gewandelt haben?

Wichtig ist, daß ich in den letzten Jahren mehrmals längere Zeit brauchte, um mein inneres Gleichgewicht zurückzugewinnen. Dies war nicht nur der Fall, als ich am 12. Juni 1958 den Befähigungsbericht vom 15.1. 1958 las, sondern auch in vielen anderen Fällen zuvor.

Deshalb war ich sehr oft recht nachdenklich. Es ist vielleicht verständlich, daß es mich vielfach große Mühe kostete, einsatzfreudig, loyal und freundlich zu bleiben. Meinen Sinn für Humor habe ich mir dadurch jedoch nicht nehmen lassen, ebensowenig wie durch die langjährige Zurücksetzung und Beschäftigung unter dem NS-Regime.

2. „von streng religiöser Einstellung“

Unter der kirchenfeindlichen Tendenz des NS-Regimes hat man mir meine religiöse Einstellung angekreidet und mich von der Beförderung und von sonstiger Förderung ausgeschlossen. Das gleiche tut der Befähigungsbericht des Jahres 1958.

Die Ausdrucksweise „streng religiöse Einstellung“ soll, wie sich aus dem Zusammenhang mit dem folgenden Satz („strenge Grundsätze“- „Intoleranz“) ergibt, etwas Negatives kennzeichnen, nämlich Engstirnigkeit und Sturheit sowie Mangel der Fähigkeit, einen konfessionell gemischten Beam-

tenkörper zu leiten. Eine solche Beurteilung erweckt den Eindruck, daß sie durch eine Reihe gegen mich sprechender Tatsachen festgestellt worden sei. Mir sind solche Tatsachen nicht zur Kenntnis gebracht worden (§ 90 BGG) und auch sonst nicht bekannt.

Im Übrigen verstoßen Ausführungen im Befähigungsbericht über die religiöse Einstellung eines Beamten gegen Artikel 4 des Grundgesetzes: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Sie verstoßen auch gegen Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl II 1952, 685): „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt ... die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung ... auszuüben.“

3. „strengen Grundsätze, die er in seiner privaten Lebensführung anwendet“

Abgesehen davon, daß meine Vorgesetzten die Grundsätze meiner privaten Lebensführung kaum zutreffend beurteilen können, ist eine solche Feststellung nach meiner Überzeugung eine unzulässige Einmischung in meine private Sphäre. Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 erklärt: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.“

Ohne nähere Kenntnis der hier mißbilligend unterstellten „strengen Grundsätze“ vermag ich naturgemäß hierzu kaum etwas zu sagen.

Meine tatsächlichen Grundsätze lassen sich im Übrigen ohne Schwierigkeiten aus meiner schriftstellerischen Tätigkeit entnehmen. Sie lauten:

W a h r h e i t u n d G e r e c h t i g k e i t .

Institut für ...

Den Inhalt dieser Grundsätze habe ich ausgerichtet nach

- a) den neuen Entscheidungen der obersten Gerichte,
- b) den Rechtsdenken maßgeblicher Persönlichkeiten, wie z.B. Bundesgerichtspräsident Weinkauff, Bundespräsident Heuß, Landesbischof Wurm, Papst Pius XII.

Den Beweis hierfür bilden z.B. folgende Zitate aus meinen Veröffentlichungen:

1. Handbuch des Steuerstrafrechts und Steuerstrafverfahrensrechts, 1949, Seite 48, drittelte Zeile: „Die freie Beweiswürdigung ... muß die Wahrheit und Gerechtigkeit suchen.“ - Diesen Satz formulierte ich nach einschlägigen Erörterungen in meinem privaten Bereich.
2. BZ 1952 Seite 186 Abschnitt J II: „Der Richter (und der Strafsachenbearbeiter) ... muß die Wahrheit und Gerechtigkeit suchen.“ Dann auf der gleichen Seite die Anmerkung 113 zu: „Auch der BGH ist bestrebt, den Gesichtspunkt des Gerechten in den Vordergrund zu stellen (vgl. die Eröffnungsrede des Bundesgerichtspräsidenten Weinkauff, NJW 1950 Seite 816, 817 ...). Auch Bundespräsident Heuß betrachtet es als Aufgabe des Gerichts, „das Rechte, das Recht zu finden“; Ansprache am 28.9. 1951 zur Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1951 Seite 663. - Vom Gerechten kann aber nur sprechen, wer zugleich das Göttliche ehrt und fürchtet. So ... Erik Wolf 'Rechtsgedanke und biblische Weisung' (1948) Seite 10; ... Landesbischof E.D. Wurm“
3. BZ 1955, Seite F 43 „Unbruch des Strafrechts“ Abschnitt IV „Grundfragen des Strafrechts“ „I. Naturrecht oder Rechtspositivismus“:

„Die Forderungen der Gerechtigkeit und der sittlichen Werte wurden auch immer wieder von maßgebenden Persönlichkeiten in den Vordergrund gestellt, so z.B. ... Hr. Weinkauff ..., Bundespräsident Heuß ..., Tagung der ev. Akademie Baden im Mai 1951 in Herrnsalb, ... II. Tagung der Vereinigung deutscher Strafrechtswissenschaftler im Oktober 1951 in Göttingen, ... Tagung der

Juristengilde des kath. Akademikerverbandes in Münster/
Westf. im Januar 1953, ... Juristentreffen der Akademie
der Diözese Battenburg im November 1954, ... Juristenta-
gung der ev. Akademie Bad Boll im März 1955, ... Ansprache
beim internationalen Strafrechtskongreß im Oktober 1953
... Papst Pius XII..."

4. DDZ 1956, Seite F 44, „Zweck der Strafe“:
„... die richtungsweisenden Worte des Papstes Pius
XII. auf dem internationalen Strafrechtskongreß am 3.10.
1953 in Rom: ...“
5. DDZ 1956, Seite F 46:
„... Die Rechtswissenschaft ist die Erkenntnis von
den göttlichen und menschlichen Dingen, die Wissenschaft
vom Gerechten und Ungerechten (Ulpian, Dig. I 10)...“

4. „Er erwartet auch von andern die Befolgung der
gleichen strengen Grundsätze“

Die präzise und mißbilligende Formulierung „er erwartet
die Befolgung“ bedeutet, daß dieses mein angebliches Verhalten
auf Grund tatsächlicher Vorkommnisse festgestellt worden sei.
Hiermit ist also eine für mich ungünstige Tatsache in meinen
Personalakten vermerkt worden, ohne daß mir vorher gemäß § 90
BGG Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

Der BGH hat in seinen Urteilen vom 12.7. 1956 III ZR 39/
55 und vom 29.11. 1956 ZR = 70/55 (NJW 1956, 1400; 1957, 298)
u.a. folgendes ausgeführt:

„Ein Dienstvorgesetzter darf aus einem Sachverhalt nur
dann dem Beamten ungünstige Folgerungen ziehen, wenn er zuvor
dem Beamten Gelegenheit gegeben hat, zu diesem Sachverhalt
Stellung zu nehmen. Dies gilt nicht nur für Sachverhalte, die
in den Personalakten aufgenommen werden.“

Jeder Beamte darf erwarten, daß sein Dienstvorgesetzter wenn immer er sich zu einem dem Beamten nachteiligen Eingreifen entschließt, sogar die subjektive Seite des Verhaltens dieses Beamten mit Sorgfalt prüft. Diese Grundsätze sind nicht erst durch § 42 Abs. 1 Satz 2 BBG eingeführt worden. Sie werden nicht nur von dem fundamentalen Grundsatz jeder Rechtsordnung gefordert, daß auch der andere Teil zu hören ist; sie haben vielmehr stets zum richtig verstandenen Inhalt des auf ein gegenseitiges Treueverhältnis gegründeten Beamtenverhältnisses gehört. Als allgemeine Grundsätze sind sie auch weder durch Art. 129 VVerf noch durch § 90 BBG auf Tatsachen, die in die Personalakten aufgenommen werden, beschränkt worden. Im übrigen würde eine solche Beschränkung auch in Personalakten einzutragende Tatsachen gerade dem „routinierten“ Dienstvorgesetzten, der solche Tatsachen nicht schriftlich niederlegt, sie aber trotzdem zum Nachteil des Beamten verwertet, von der Pflicht zur Anhörung des Beamten freistellen, obgleich durch solch hinterhältiges Verfahren die Treuepflicht und das Vertrauensverhältnis in noch viel größerer Weise als bei ungeprüfter Aufnahme in die Personalakten verletzt würde. Diese Grundsätze sind so einleuchtend und selbstverständlich, daß ihre Nichtbeachtung jedem Dienstvorgesetzten regelmäßig zum Verschulden gereicht.“

„Der Dienstvorgesetzte hat jedem einzelnen Beamten gegenüber die Amtspflicht, ihm gegenüber gerecht und wohlwollend zu verfahren, ihn vor Schaden zu bewahren und nicht pflichtwidrig sein Fortkommen zu hindern.“

In diesem Zusammenhang darf ich der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt lassen, daß nach meiner Überzeugung auch Ende 1955 ungünstige Tatsachen über mich im Bundesfinanzministerium mündlich vorgetragen wurden, als meine bereits überfällige Ernennung zum Regierungsdirektor bevorstand. Ich glaube annehmen zu müssen, daß dabei s.B. angegeben wurde, ich wolle Reisekosten erübrigen, sei hartnäckig sowie unbeliebar und sei ein Gegner der Gewerkschaft. Diese und etwaige sonstige Behauptungen halte ich für unbeweisbar und unrichtig. Es wurde mir weder damals noch sonst Gelegenheit gegeben, den genauen Inhalt

und Ausgangspunkt dieser Vorwürfe zu erfahren und sie zu widerlegen.

5. „gerät damit ... in die Gefahr der Intoleranz“

Diese Befürchtung ist entweder eine vage und unbeweisbare Vermutung oder sie stützt sich auf Tatsachen, die mir entgegen § 90 BGG nicht mitgeteilt worden sind.

Richtig ist allerdings, daß meine Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus intolerant war. Warum hat man diese durch viele einwandfreie Gutachten erhärteten Tatsachen und die mir dadurch erwachsenen beruflichen Nachteile in meinem Befähigungsbericht verschwiegen, statt sie zu einer positiven Beurteilung meiner charakterlichen Haltung auszuwerten?

Ich nehme hierzu noch Bezug auf Teil II - Bl. 7 - meiner kurzen Zusammenfassung in der vorgehefteten Anlage „Als Verfolgter des NS-Regimes auch heute noch diskriminiert“.

Meine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus führte während des NS-Regimes zu meiner Disqualifikation wegen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit durch das Kreisgerichtsurteil der NSDAP vom Jahre 1938/39. Es führte weiter dazu, daß ich von der Personalienbearbeitung und von sonstigen für eine Förderung und Beförderung in Betracht kommenden Stellen ausgeschlossen wurde.

Zu der gleichen Disqualifikation mutatis mutandis mit den gleichen Gründen und mit den gleichen Folgen gelangt der Befähigungsbericht vom 15. Januar 1958.

6. „Sehr gute Rechtskenntnisse“

Die Formulierung soll - wie sich aus dem Zusammenhang mit gelegentlichen mündlichen Äußerungen ergibt - ausdrücken, daß ich im Gegensatz zu anderen Beamten, die „Verwaltungsaufgaben“ bearbeiten, nur Spezialist sei. Diese Feststellung steht nicht recht im Einklang mit dem Schlußsatz meiner Beurteilung, in dem mir „dienstliche Erfahrungen und vielseitige Kenntnisse“ bescheinigt werden.

Im übrigen nehme ich hierzu auf meine folgenden Ausführungen Nr. 6 Bezug.

7. Infolge Sonderauftrags des Herrn Bundesministers der Finanzen vom März 1956 bis September 1957 nur kurze Zeit für die Tätigkeit bei der Oberfinanzdirektion verblieben

Es ist mir unerklärlich, wieso die Erledigung eines mir durch den Herrn Bundesminister der Finanzen übertragenen schwierigen Sonderauftrages als Lücke meiner dienstlichen Tätigkeit gekennzeichnet worden darf. Es wäre weit eher gerechtfertigt gewesen, gerade diese Tätigkeit zum Anlaß eines besonderen Prädikats zu nehmen.

Die Abordnung zu einer Tätigkeit im Bundesfinanzministerium oder in dessen besonderem Auftrag rechtfertigt sogar dann einen ministeriellen Befähigungsbericht und gewisse anerkennde Prädikate, wenn es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine einseitige Beschäftigung in einem Fachgebiet handeln sollte. Die mir übertragene Disziplinaruntersuchung gegen einen Regierungsdirektor war jedoch keine einseitige Angelegenheit eines Fachgebietes, sondern zwang mich zu vielseitigen Maßnahmen, die ich nur mit organisatorischen, personellen und diplomatischen Geschick lösen konnte. Ich danke dabei z.B. an die Vernehmungen führender Beamter und Männer des öffentlichen Lebens (Ministerialdirektoren, Oberfinanzpräsident, Präsident des Bundesrechnungshofes, Universitätsprofessor, Bankdirektor, Direktor eines großen Konzerns, Staatsanwalt) und an die Verhandlungsführung bei spannungsgeladenen Vernehmungen, die ich ohne Erfahrung in der Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben, ohne die Gabe der Menschenführung und ohne den vollen Einsatz meiner Person wohl kaum hätte meistern können. Das ergibt sich aus Teil schon daraus, daß die mir übertragene Disziplinaruntersuchung eng verquickt war mit einem Restitutionsprozeß, den ein amerikanischer Anwalt (der sich öfter in meine Untersuchung einschalten wollte) als „einen der erbittertesten und wichtigsten Restitutionsprozesse, vielleicht auch Prozesse überhaupt, welche in Deutschland geführt wurden“, bezeichnet

hatte. Außer dem Schlußbericht über dieses umfangreiche Disziplinarverfahren habe ich noch einen besonderen Erfahrungsbbericht erstattet und darin Anregungen zur Änderung von Bestimmungen der Disziplinarordnung gegeben.

Ministerialrat Dr. Groszart versicherte mir in den Jahren 1956/1957 wiederholt, gerade ich sei derjenige Besatte der Bundesollverwaltung, der sich für die Durchführung dieses schwierigen Sonderauftrages am besten eigne. Nach Beendigung meiner Tätigkeit sprach er mir besondere Anerkennung und seinen persönlichen Dank aus.

Darf eine Beurteilung, die gerecht ist, solche Tatsachen übergehen?

S. begonnen, sich ... in seine neue Tätigkeit einzuarbeiten und sich in Vertretung des Abteilungsleiters auch mit Verwaltungsaufgaben zu befassen, wozu er in seiner bisherigen Laufbahn wenig Gelegenheit hatte."

Ich halte diese nackte Formulierung nicht nur für unrichtig, sondern für eine Vertiefung und Bestätigung meiner Diffamierung unter dem nationalsozialistischen Regime.

a) Verwaltungsaufgaben

Meine umfangreiche Befassung mit Verwaltungsaufgaben ergibt sich aus den nachgehefteten Anlagen „Vermerk über meine bisherigen Tätigkeiten bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg" und „Befassung mit Verwaltungsaufgaben".

Im Übrigen nehme ich Bezug auf meine Zusammenstellungen vom 8. und 12. März 1955, die sich in meinen Personalakten befinden.

Institut für Zeitgeschichte

b) Nationalsozialistische Zurücksetzung

Die Angabe des Grundes, weshalb meine Laufbahn vor 1945 weniger Beschäftigung mit Verwaltungsaufgaben ausweist als die anderer Kollegen, fehlt in meinem Befähigungsbericht. Die Angabe dieses Grundes hätte meinem Befähigungsbericht ein ganz anderes Gesicht gegeben.

Ich war nämlich durch Kreisgerichtsurtell der NSDAP als politisch unzuverlässig gebrandmarkt und wurde deshalb trotz fachlicher Eignung von der Bearbeitung der Personalsachen und sonstiger bedeutsamer Arbeitsgebiete (u.B. Grenzangelegenheiten, ministerielle Tätigkeit, Lehrtätigkeit) ausgeschlossen. Ich nehme wegen der Einzelheiten Bezug auf meine Angaben zur Entnazifizierung nebst den beigelegten vielen Bestätigungen - die ich erforderlichenfalls vorrechnen kann - sowie auf meine bei den Personalakten befindlichen Eingaben vom 24.9. 1951, 22. April 1952, 8.3.1955 und 13.12. 1956.

Zwar wurde eine Wiedergutmachung dieser nationalsozialistischen Diffamierung abgelehnt - nämlich wegen angeblich fehlenden Nachweises aktiven Widerstandes gegen das NS-Regime, trotzdem sicherlich kann einer der mir vorgezogenen Kollegen ähnliche positive Beweise erbringen kann (vgl. hierzu Teil II - Bl. 7 - der vorgehefteten Anlage „Als Verfolgter des NS-Regimes auch heute noch diskriminiert“). - Gleichwohl wäre mein nachgewiesener Ausschluß von „Verwaltungsaufgaben“ mindestens als Erläuterung im Befähigungsbericht anzugeben gewesen, weshalb ich in meiner bisherigen Laufbahn nicht ebensoviel Gelegenheit wie die mir vorgezogenen Kollegen hatte, mich mit Verwaltungsaufgaben zu befassen.

Das nationalsozialistische Verbot der Bearbeitung von Personalien und sonstigen Verwaltungsaufgaben führte dazu, daß ich gegenüber meinen vergleichbaren Kollegen in meiner Dienstlaufbahn schwer geschädigt worden bin. Die Schädigung wirkte sich erst nach 1945 in vollem Umfang aus, wie der Befähigungsbericht vom 15.1. 1958 selbst schlaglichtartig beleuchtet, indem er die vor 1945 fehlende Befassung mit Verwaltungsaufgaben in u.B. neonazistischer Weise zu meinem Nachteil auswertet. Zur Erläuterung nehme ich auf Teil I

- Bl. 4/6 - meiner vorgehefteten Anlage „Als Verfolgter des NS-Regimes noch heute diskriminiert“ Bezug.

Ich sehe davon ab, diese Angaben durch Nennung von Namen und durch persönliche Einzelheiten noch weiter zu erläutern. N.E. sprechen bereits die in der erwähnten Anlage angegebenen Tatsachen und Zahlen eine deutliche Sprache.

Zu a) und b)

Ich bin der Meinung, daß Vorgesetzte, die im Gegensatz zu mir während des NS-Regimes an verantwortungsvollen Stellen tätig sein durften und damals sogar befördert worden sind, sich gar nicht in meine Lage hineinreden können, nämlich in die Lage eines Beamten, der viele Jahre lang wegen seiner politischen Disqualifikation schwerem seelischen Druck ausgesetzt war. Für mich ist es unfassbar, daß im Jahre 1958 die Diskriminierung des NS-Regimes nicht nur totgeschwiegen, sondern durch eine auf der früheren aufgebaute neue Diskriminierung bestätigt und verewigt wird. Ich halte daher meine Vorgesetzten für befangen und nicht in der Lage, auch bei gutem Willen objektiv über meinen Fall urteilen zu können.

N.E. hätte ein objektiver Befähigungsbericht zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es nun höchste Zeit ist, endlich das frühere Unrecht durch Übertragung einer verantwortungsvollen und führenden Stelle gutzumachen.

9. „offensichtlich den Wirkungskreis gefunden ..., der seiner Persönlichkeit und seiner Veranlagung entspricht“

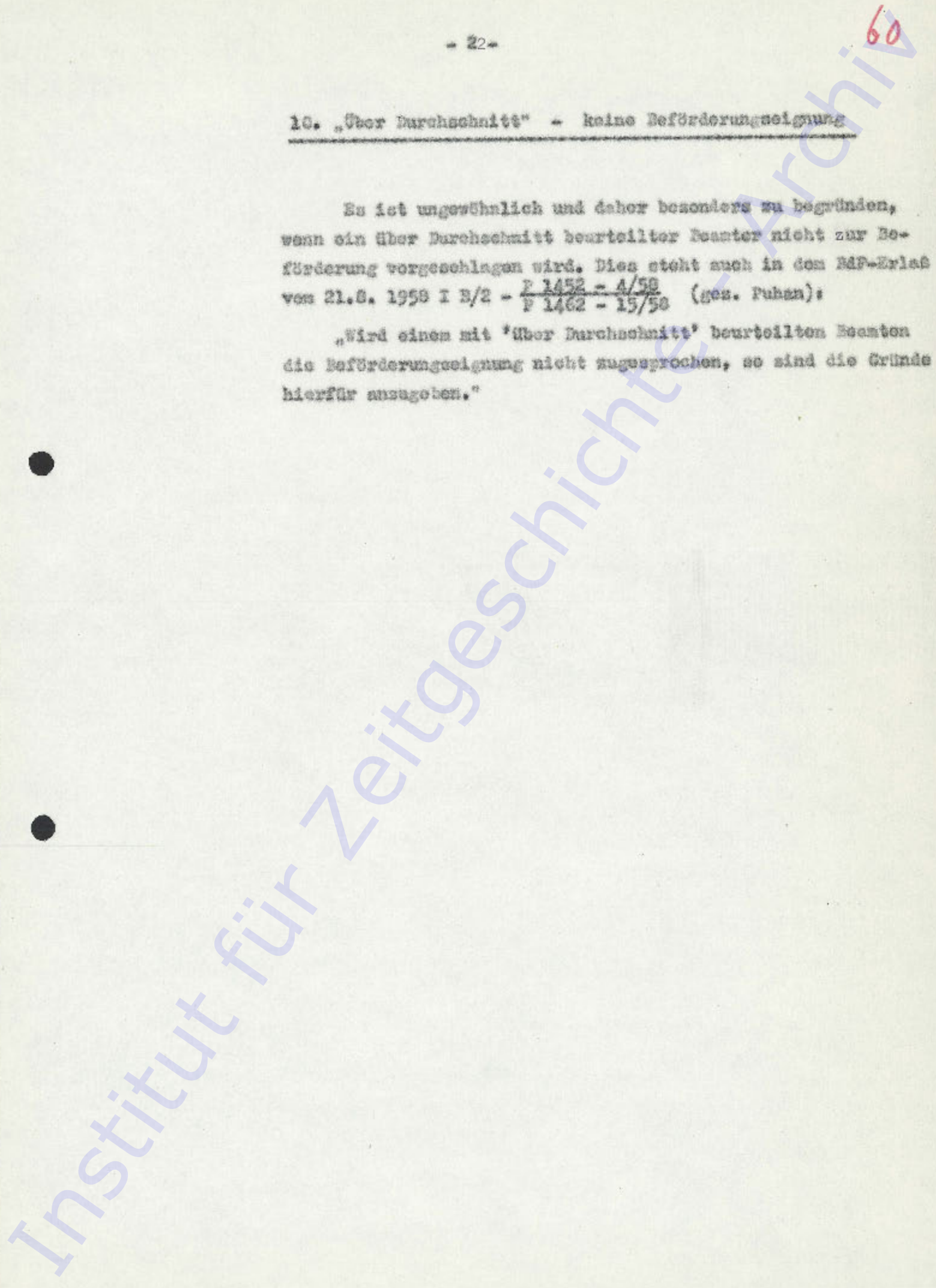
Mit anderen Worten: Dieser Beamte hat seine Endstufe erreicht, eine weitere Beförderung kommt nicht in Betracht.

Da der Befähigungsbericht - wie dargelegt - in vielen Punkten unhaltbar ist, ist auch diese Schlußfolgerung hinfällig.

10. „Über Durchschnitt“ - keine Beförderungseignung

Es ist ungewöhnlich und daher besonders zu begründen, wenn ein Über Durchschnitt beurteilter Beamter nicht zur Beförderung vorgeschlagen wird. Dies steht auch in dem MdP-Erlaß vom 21.8. 1958 I B/2 - ~~F 1452 - 4/58~~ (ges. Puhon);
F 1462 - 15/58

„Wird einem mit 'Über Durchschnitt' beurteilten Beamten die Beförderungseignung nicht zugesprochen, so sind die Gründe hierfür anzugeben.“



Dr. A. Fuhse

Nürnberg, 8. März 1955

V e r m e r k

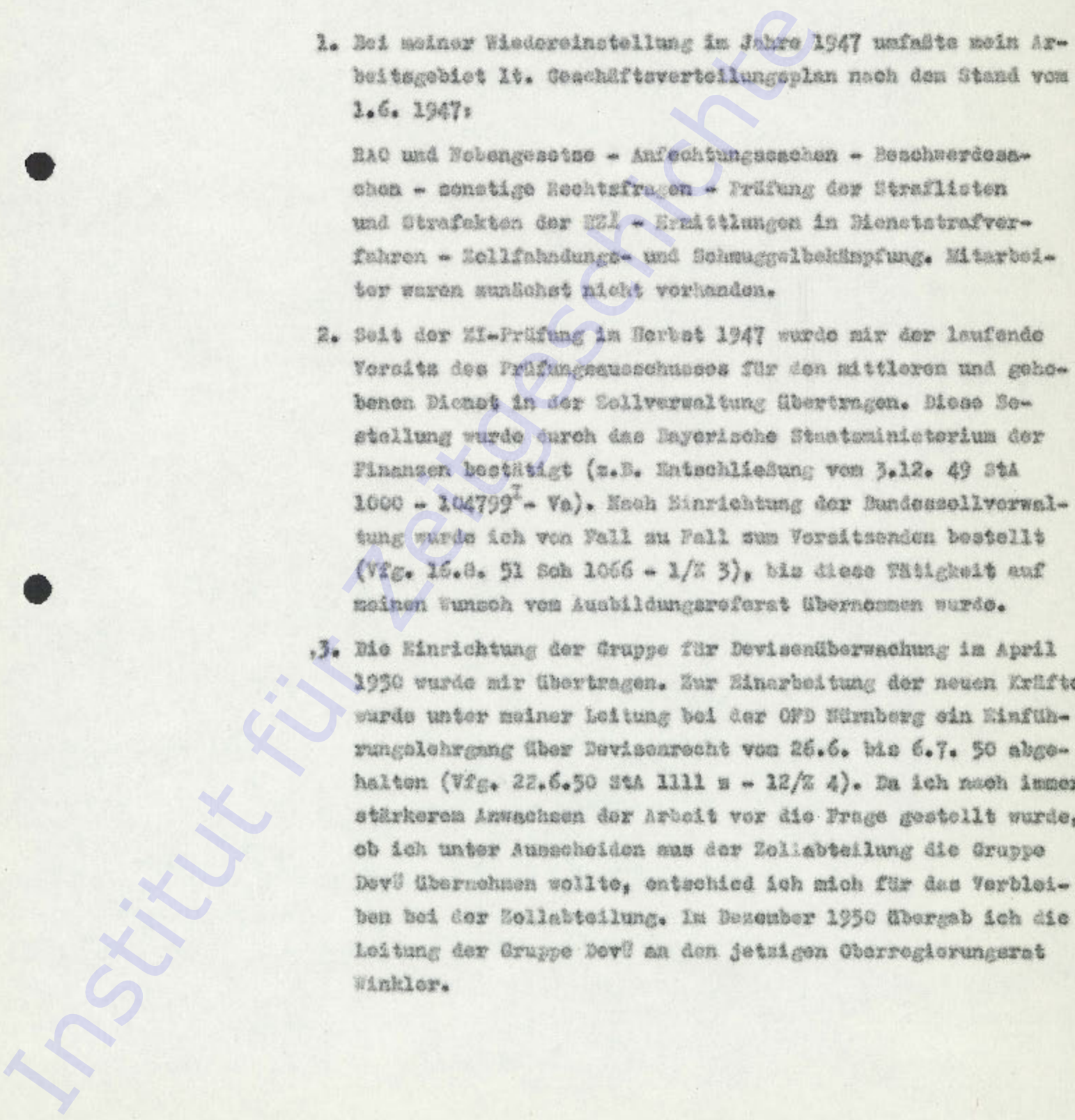
Über meine bisherigen Tätigkeiten bei der Oberfinanzdirektion Nürnberg

- 1. Bei meiner Wiedereinstellung im Jahre 1947 umfaßte mein Arbeitsgebiet lt. Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1.6. 1947:

BAO und Nebengesetze - Anfechtungssachen - Beschwerdesachen - sonstige Rechtsfragen - Prüfung der Straflisten und Strafsachen der HZL - Ermittlungen in Dienststrafverfahren - Zollfahndungs- und Schmuggelbekämpfung. Mitarbeiter waren zumächst nicht vorhanden.

- 2. Seit der HZL-Prüfung im Herbst 1947 wurde mir der laufende Vorsitz des Prüfungsausschusses für den mittleren und gehobenen Dienst in der Zollverwaltung übertragen. Diese Stellung wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen bestätigt (z.B. Entschlußung vom 3.12. 49 StA 1000 - 104799² - Va). Nach Einrichtung der Bundeszollverwaltung wurde ich von Fall zu Fall zum Vorsitzenden bestellt (VZg. 16.8. 51 Sch 1066 - 1/2 3), bis diese Tätigkeit auf meinen Wunsch vom Ausbildungsreferat übernommen wurde.

- 3. Die Einrichtung der Gruppe für Devisenüberwachung im April 1950 wurde mir übertragen. Zur Einarbeitung der neuen Kräfte wurde unter meiner Leitung bei der OFD Nürnberg ein Einführungslehrgang über Devisenrecht vom 26.6. bis 6.7. 50 abgehalten (VZg. 22.6.50 StA 1111 a - 12/2 4). Da ich nach immer stärkerem Anwachsen der Arbeit vor die Frage gestellt wurde, ob ich unter Ausscheiden aus der Zollabteilung die Gruppe DevÜ übernehmen wollte, entschied ich mich für das Verbleiben bei der Zollabteilung. Im Dezember 1950 übergab ich die Leitung der Gruppe DevÜ an den jetzigen Oberregierungsrat Winkler.



61

4. Auch der Aufbau der neuen Betriebsprüfungsstelle bei der Zollabteilung der OFB Nürnberg wurde mir übertragen. Ich war Referent für Betriebsprüfung unter gleichzeitiger Wahrnehmung der meisten Aufgaben des leitenden Betriebsprüfers von 1.4. 1950 bis 31.3. 1953 und wurde in dieser Zeit zu zwei Lehrgängen des BzF eingeteilt, nämlich zu dem Lehrgang in Karlsruhe vom 7. bis 17.10. 52 (Erl. 6.9. 52 III A - P 3073 - 2/52) und zu dem Lehrgang in Siegburg P 3051 vom 21. bis 29.4. 53 (Erl. 20.3. 53 III C - S 1540 - 59/53). Ich gab diese Tätigkeit ab, da die Belastung neben meiner sonstigen Referatsarbeit zu groß wurde.
5. Durch ErlBzF 2.4. 51 III C 3053 - 56/51 wurde angeordnet, bei den Oberfinanzdirektionen einen Referenten für Schmutzgelbekämpfung zu bestimmen. Als Referent für Zollfahndung wurde diese Tätigkeit mir übertragen.
6. Bei den Abschlusslehrgängen der Finanzanwärter zur Vorbereitung auf die ZI-Prüfung bei der Zolllehranstalt Fürth oblag mir die Abhaltung des Unterrichts über Strafrecht und Strafverfahrensrecht, z.B.

9.11. 48	bis	22.2. 49	52	Stunden	-	(Vfg. 1.11.48	Sta 1066	z - 8/2	4)
17.10. 49	"	8.12. 49	52	"	-	(Vfg. 13.8.49	Sta 1066	z - 10/2	4)
6.3. 51	"	22.9. 51	48	"	-	(Vfg. 31.1.51	Sta 1003	- 48/2	3)
2.9. 52	"	21.3. 53	45	"	-	(Vfg. 31.7.52	P 3025	- 3/2	2)
3.3. 54	"	4.5. 54	45	"	-	(Vfg. 8.10.53	P 3025	- 46/2	2)
7. Zu der Vortragereihe für Strafsachenbearbeiter der HZA in Mai/Juni 1951 an der Akademischen Bundesfinanzschule in Siegburg wurde ich vom BzF als Vortragender eingeteilt für die Themen „Die Strafsachenstelle beim HZA“ und „Strafung durch die neuere Rechtsentwicklung des Steuerstrafrechts“ (ErlBzF 27.4.51 III - Sch 1011 - 31/51).
8. Mit der Leitung des ersten Einführungsganglehrgangs für Finanzassessoren vom 16.4. bis 21.6. 52 bei der Zolllehranstalt Fürth wurde ich beauftragt (ErlBzF 20.3.52 III - P 3030 - 4/52). Ich übernahm dabei auch den 10-stündigen Unterricht über Steuerstrafrecht und Strafverfahren, ebenso beim Assessorienlehrgang vom Februar bis April 1954 in Fürth/Bay. (Vfg. 10.1. 54 P 3030 - 9/2 2).

Institut für

9. Seit Anfang 1954 führt das ZKI in Köln Lehrgänge für Sachgebiets-, Gruppen- und Zweigstellenleiter des Zollfahndungsdienstes durch. Ich wurde hierbei durch den BzF als Vortragender für Strafrecht (je 8 Stunden) vorgesehen:

- 1. Lehrgang 9. bis 19.2. 1954
- 2. " 23.3." 2.4. 1954
- 3. " erkrankt
- 4. " 19. bis 29.10. 1954
- 5. " 4. " 14.1. 1955.

10. Über strafrechtliche Fragen der Beitreibung unterrichtete ich in Beitreibungslehrgang bei der GPD Nürnberg im Oktober 1953 (VfG. 9.9. 53 P 3226 - 9/Z 10, im Oktober 1954 (VfG. GPD Nürnberg 15.9. 54 P 3072 - 11/Z 2) und im dritten Lehrgang über Beitreibung Januar 1955 (VfG. 8.12. 54 P 3072 - 9/Z 2).

11. Mit Verfügung des Bundesdisziplinaranwalts vom 21.1. 55 Gesch. S 6405 - 1/55 wurde ich zum Beauftragten des Bundesdisziplinaranwalts bei der GPD Nürnberg bestellt. Die mir nach dem Geschäftsverteilungsplan bereits seit 1947 übertragene Bearbeitung der Disziplinarsachen wurde durch die Bestellung nicht berührt. Die Bearbeitung der Disziplinarsachen umfaßt infolgedessen einen großen Teil meines Arbeitsgebietes.

12. Seit 1949 führte ich laufend bei der GPD Nürnberg mit den Strafsachenbearbeitern der NZÄ in größerem Rahmen Besprechungen über Zweifelsfragen des Steuerstrafrechts und Steuerstrafverfahrensrechts durch, nämlich:

- a) 11./13.10. 1949 - VfG. 3.11.49 StA 1011 z - 6/Z 4
- b) 10./12.10. 1950 - VfG. 4.11.50 StA 1011 z - 13/Z 5
- c) Besprechung mit den Strafsachenbearbeitern der NZÄ und Inspektionen des Zollgrenzdienstes über Fragen des Devisenstraf- und Verfahrensrechts am 11.4. 51 - VfG. 16.3. 51 Hch. 1011 - 12/Z 3 und vom 20.4. 51 Dr. Davl O 1729 - 251/B 200.

Institut für

- d) Besprechung mit den Bearbeitern für Strafsachen vom 24./26.6. 52 (Vfg. 9.7. 52 P 3285 - 1/2 S).
- e) Besprechung mit einigen Sachbearbeitern für Strafsachen am 16.3. 53 (Vfg. 23.4. 53 S 1265 - 87/2 S).
- f) Besprechung mit den Vorstehern der MHK und ihren Strafsachenbearbeitern am 18./19.5. 53 (Vfg. 8.7.53 S 1265 - 90/2 S).

Die Niederschriften über die Besprechungen wurden auch den anderen Oberfinanzdirektionen, teilweise auch dem Bundesfinanzhof und Bundesgerichtshof übersandt.

13. Im Jahre 1952 und 1953 trug ich bei Lehrgängen der Steuerabteilung für Richter und Staatsanwälte in Klingenberg und Pappenheim Fragen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts vom Blickpunkt der Zollverwaltung aus vor.

Institut für Zeitgeschichte

Dr. A. Fuchs
Regierungsdirektor

Nürnberg, Januar 1959

Befassung mit Verwaltungsaufgaben

Gelegenheit zur Befassung mit Verwaltungsaufgaben innerhalb der Zollverwaltung hatte ich besonders in folgenden Fällen:

1. EKKom (0) Bruchhof an der Grenze gegen das Saargebiet im Jahre 1932/32.
2. Vertreter des Leiters der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Landesfinanzamts Oldenburg (Oldbg.) in den Jahren 1932/34. Die Abteilung bestand nur aus ORR Wisnann - gleichzeitig Abteilungsleiter - und mir.
3. Untersuchungsführer in sehr umfangreichen Bestechungsfällen in Bremen - Bremerhaven 1934/36 (meines Wissens in einem Falle etwa 50, in einem zweiten Falle etwa 30 Beamte, außerdem umfangreiche weitere Fälle).
4. Vorsteher des NZA Schneidmühl 1936/38. Einen großen Teil meiner Tätigkeit bildeten der Aufbau des sog. Verstärkten Grenzaufsichtsdienstes (VGAD) mit dem damit verbundenen Bau vieler Häuser für die Grenzbeamten, die grenztaktischen Aufgaben, ferner die enge Zusammenarbeit mit den Abschreiffisoren und mit den Regimentskommandeuren in Deutsch-Krone, die Teilnahme an militärischen Planspielen, die Leitung eigener Planspiele sowie der Widerstand gegen NSDAP und Gestapo (was mir das NSDAP-Kreisgerichtsurteil als „politische Unzuverlässigkeit“ ankreidete). Nach Abschluß meiner NZA-Tätigkeit gratulierten mir andere NZA-Vorsteher des Oberfinanzpräsidiums Stettin wegen meiner führenden Rolle bei Bearbeitung von Grenzangelegenheiten zur Nachfolge auf dem Posten des Grenzreferenten in Stettin, der durch Weggang des ORR Tülle frei werden sollte. Aus durchsichtigen Gründen konnte mir dieser Posten natürlich nicht übertragen werden (vgl. nachst. 5.).

Institut für

Archiv

5. 1938 wurde mir in Stettin, 1941 in Saarbrücken die Vertretung des Personalreferenten übertragen. In beiden Fällen wurde mir diese Tätigkeit nicht wegen Ungeeignetheit oder mangelnder Erfahrung, sondern wegen der durch Kreisgerichtsurteil der NSDAP festgestellten sogenannten politischen Unzuverlässigkeit unterzogen.
6. 1941/42 war ich Organisations- und Kraftfahrzeugreferent beim Oberfinanzpräsidium Saarbrücken.
7. Nach meiner Wiedereinstellung im Jahre 1947 wurden mir u. a. folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:
 - a) Disziplinarsachen (1947 bis zu meiner Ablösung im Jahre 1955).
 - b) Langjähriger Vorsitzender des Prüfungsausschusses für den mittleren und gehobenen Dienst in der Zollverwaltung seit 1947.
 - c) Leitung des ersten Assessorenlehrgangs 1952.
 - d) Referent für Zolfschadung und Schmuggelbekämpfung.
 - e) Aufbau der Gruppe DevÜ im Jahre 1950.
 - f) Aufbau der Betriebsprüfung von 1950 bis 1953.
 - g) Leitung der Geschäftsprüfungen bei den NZÄ Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Coburg, Aschaffenburg in den Jahren 1950/1951.
8. Gelegenheit zur Vertretung des Leiters der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung Nürnberg hatte ich nicht erst seit Sommer 1956, sondern als dienstältester ORR bereits vorher in sehr vielen Fällen, in denen der Finanzpräsident und der Regierungsdirektor gleichzeitig tage-, wochen- und monatelang abwesend waren.
9. Auch meine Tätigkeit an bisher acht Oberfinanzdirektionen hat meine Erfahrungen hinsichtlich der Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben nicht gerade ungünstig beeinflusst: Würzburg, Oldenburg, Bremen, Stettin, Saarbrücken, Rudolstadt, Magdeburg, Nürnberg.

Institut für

Beförderungsdaten

= Beförderungen während des NS-Regimes

	Geb.	Assessor- Graden	Regimat	ObRegimat	RegDir	FinDir	Minnat	Materialial- rätent Oberfinanzprks.
1. Scheerschildt	1892	1923	1.12. 1924	1.1.1935		1.6. 54	1.10.1938	
2. Dr. Wallenfins	1895	1922	1.6. 1925	1.12.1929		1.10.42		
3. Dr. Kallitz	1896	1923	1.1. 1928	1.11.1939		1.2. 44		
4. Dr. Hoferer	1898	1924	1.11. 1928	1.11.1943		1.7. 50		1.6.1954
5. Schulze	1900	1928	1.9. 1932	1.4. 1940		1.8. 43		
6. Meyer	1900	1929	1.9. 1933	1.4. 1941	1.5. 54			
7. Dr. Langert	1900	1927	1.3. 1931	9.11.1943	1.10.52	1.9. 56		
8. Pöhrenbach	1900	1930	1.4. 1934	1.0. 1943	1.0. 51	1.2. 53		
9. Hiptstedt	1901	1928	1.5. 1932	1.2. 1940			1.5. 1943	1.6.1953
								1.6.1957
10. Kalbel	1902	1929	1.10. 1933	1.8. 1936	1.4. 54	1.4. 55		
11. Kuehn	1902	1929	1.11. 1933	1.12.1949	1.5. 54	1.7. 56		
12. Pollinger	1903	1930	1.7. 1934	1.11.1942			1.4. 1953	1.5. 1955
13. Dr. Fuchs	1903	1929	1.9. 1933	1.12.1949	1.0. 56			
14. Krümer	1904	1930	1.10. 1934	1.4. 1943		1.4. 50	1.2. 1940	1.7. 1957
15. Dr. Sperling	1904	1930	1.6. 1934	1.1. 1944	1.5. 55			
16. Kneuche	1905	1933	1.1. 1937	1.2. 1944	1.0. 51	1.5. 55		
17. Dr. Entorf	1907	1933	1.8. 1937	1.4. 1943	1.1. 55	1.3. 57		

Institut für Zeitgeschichte

Zu 1.	FinPräse	bei der Oberfinanzdirektion	Freiburg/Br., jetzt im Ruhestand
" 2.	"	" "	Frankfurt/Main
" 3.	"	" "	Nürnberg
" 4.	OPPräse	" "	Freiburg
" 5.	FinPräse	" "	Bremen
" 6.	RegDir	" "	Stuttgart
" 7.	FinPräse	" "	Karlsruhe
" 8.	FinPräse	" "	Stuttgart
" 9.	OPPräse	" "	Berlin, kürzlich ver- storben
" 10.	FinPräse	" "	Berlin
" 11.	FinPräse	" "	Kiel
" 12.	OPPräse	" "	Nürnberg
" 13.	RegDir	" "	Nürnberg
" 14.	OPPräse	" "	Kiel
" 15.	FinPräse	" "	Freiburg/Br.
" 16.	FinPräse	" "	Düsseldorf
" 17.	FinPräse	" "	Köln

Institut für Zeitgeschichte Archiv 68

Vorschläge zur Ergänzung der Bestimmungen
über die Wiedergutmachung

1. Es fehlt eine Bestimmung in der Wiedergutmachungsgesetzgebung, daß nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen in Befähigungsberichten ausdrücklich erwähnt und bei der Beurteilung und bei Beförderungen wohlwollend berücksichtigt werden müssen. Eine solche Regelung ist besonders aus folgenden Gründen gerechtfertigt und geboten:
 - a) Verfolgte des NS-Regimes waren vor 1945 schweren physischen und psychischen Druck ausgesetzt.
 - b) Die Geduld, Nervenkraft und Dienstreue der vor 1945 durch das NS-Regime Verfolgten ist vielfach auch heute noch einer sehr schweren Belastungsprobe ausgesetzt: Während ihre vor 1945 politisch besser beurteilten Kollegen weitgehend den damals erreichten Beförderungstand behalten und verbessern können, müssen die vor 1945 Verfolgten auch heute noch in viel schlechterer Position um ihre Wiedergutmachung ringen.
 - c) Lt. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.6. 1956 StR 366/55 (BGHSt 9, 302, 306, 308) hat derjenige, der seiner gegnerischen Einstellung gegen das nationalsozialistische Gedankengut Ausdruck verliehen hat, die Zahl der aufrechten und ehrliebenden Persönlichkeiten vergrößert; er hat edel und rechtmäßig und zum Nutzen des eigenen Volkes gehandelt.
 - d) Weiter ist zu berücksichtigen, daß wichtige Zeugen zu Gunsten der Verfolgten oft nur recht zurückhaltende und vorsichtige Angaben über nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen machen, weil sie sich sonst selbst belasten würden. Auch dadurch sind die Verfolgten des NS-Regimes in einer schlechteren Position als ihre damaligen Gegner.
2. Vorgesetzte, die während des NS-Regimes gefördert und befördert worden sind, sollten keine Beurteilungen abgeben dürfen über Beamte, die vor 1945 aus politischen und weltanschaulichen Gründen diffamiert und verfolgt worden sind; denn solche

Institut für ...

Vorgesetzte sind keinesfalls in der Lage, politisch und weltanschaulich Verfolgte unbefangen oder gar wohlwollend zu beurteilen.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte
ARCHIV
Abt. 236/205
Post. 25 2500

Institut für Zeitgeschichte
ARCHIV
Akz. 9362/02
Best. ZS 2500